



---

## 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

**Gremium:** Ausschuss für Bildung und Sport  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 16.02.2016, 17:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 3.1 Schülerbeförderungssatzung  
**15/SVV/0665** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.2 Berücksichtigung von Vorbereitungsklassen bei der Planung/Errichtung von Schulneubauten  
**15/SVV/0800** Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
GSI
  - 3.3 Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen  
**16/SVV/0007** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.4 Erweiterte Besetzung der Sekretariate an Schulen mit vielen Flüchtlingskindern  
**16/SVV/0001** Fraktion DIE LINKE  
FA (ff)
  - 3.5 Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee  
**16/SVV/0016** Fraktionen SPD, CDU/ANW  
WA KIS
  - 3.6 Erweiterung Comeniusschule  
**16/SVV/0017** Fraktionen SPD, CDU/ANW  
WA KIS
  - 3.7 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH  
**16/SVV/0027** Oberbürgermeister, FB  
Kommunikation, Wirtschaft und  
Beteiligung  
HA

- |          |   |   |
|----------|---|---|
| 3.8      | Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen<br><b>16/SVV/0006</b> | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW<br>HA   |
| 3.9      | Schulwegsicherung in Babelsberg<br><b>16/SVV/0011</b>   | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD<br>SBV (ff) |
| 3.10     | Erhöhung der Sportfördermittel für 2016<br><b>16/SVV/0018</b>                                     | Fraktion CDU/ANW<br>FA (ff)                       |
| 3.11     | Skaterhalle<br><b>16/SVV/0049</b>   | Fraktion DIE LINKE<br>FA, HA                      |
| <b>4</b> | <b>Mitteilungen der Verwaltung</b>  |   |
| 4.1      | Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung (Sachstand Baumaßnahmen)                              |   |
| <b>5</b> | <b>Sonstiges</b>  |   |

## KONZEPTSTUDIE ZUR ERWEITERUNG DER COMENIUS-SCHULE (53) POTSDAM

STAND: 08.10.2015



## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Aufgabenstellung	- 2 -
1.1 Auszug Stadtkarte	- 3 -
2. Bestandssituation	- 4 -
3. Standortvarianten	- 5 -
3.1 Standortvariante 1 "Anbau Brauhausberg"	- 6 -
3.2 Standortvariante 2 "eigenständiger Neubau"	- 12 -
3.3 Standortvariante 3 "Erweiterung Finkenweg"	- 17 -
3.4 Variante 4 "Comenius Kubus"	- 23 -
4. Raumprogramm	- 28 -
4.1 Raumprogramm 480 m <sup>2</sup>	- 29 -
4.2 Raumprogramm 730 m <sup>2</sup>	- 30 -
5. Kostenschätzung	- 31 -
5.1 Kostenschätzung Variante 1	- 32 -
5.2 Kostenschätzung Variante 2	- 33 -
5.3 Kostenschätzung Variante 3	- 34 -
5.4 Kostenschätzung Variante 4	- 35 -
6. Zusammenfassung	- 36 -



Auszug Stadtkarte 1:500  
© www.bing.de



## 1. AUFGABENSTELLUNG

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2015 wurde das Planungsbüro S&P Sahlmann Potsdam durch den Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam beauftragt, eine Erweiterung der Comenius-Schule zu prüfen. In Zusammenarbeit des Fachbereiches 21 mit der Comenius-Schule wurde bereits eine Analyse der Schülerzahlen und des damit erforderlichen Raumbedarfes für den Zeitraum 2015 bis 2020 durchgeführt. Diese vorhandene Bedarfsanalyse und die übersandte Aufgabenstellung (Schreiben vom Fachbereich 21 vom 02.07.2015) bilden die Grundlage der Erstellung dieser Machbarkeitsstudie. Bei den angegebenen Flächen innerhalb der Aufgabenstellung handelt es sich um den reinen Mehrbedarf an Nutzflächen.

Für die Außenanlagenflächen wurden innerhalb der Aufgabenstellung bzw. des Raumprogramms keine weiteren Anforderungen für eine Untersuchung abgefordert. Um eine allgemeine Aussage zu diesen Flächen machen zu können, wurde das Raumprogramm der Comenius-Schule vom 05.06.2001 aus einem Schreiben des Ministerium für Bildung Jugend und Sport vom 29.04.2004 herangezogen. Weitere in diesem Raumprogramm aufgeführten Flächen / Räume sind nicht Bestandteil dieser Studie.

Die Prüfung der Machbarkeit einer Erweiterung der Schule auf dem Schulgelände wurde gemäß der Aufgabenstellung für zwei unterschiedliche Raumprogrammvarianten durchgeführt. Die erste Variante beinhaltet dabei eine Erweiterung des Raumprogramms um insgesamt 480 m<sup>2</sup> Nutzfläche (NF) und die zweite Variante eine Erweiterung des Raumprogramms um insgesamt 730 m<sup>2</sup> Nutzfläche (NF).

# 1.1 Auszug Stadtkarte



## Legende

- Bestandsgebäude  
Comenius Schule
- Grundstück  
Comenius Schule  
mit Außenanlagen
- Kleinspielfeld

Auszug Stadtkarte 1:500



## 2. BESTANDSSITUATION

Das Bestandsgebäude wurde bereits saniert und ausgebaut und befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Der viergeschossige Baukörper steht auf drei Seiten frei auf dem Grundstück. Die südliche Giebelseite ist über zwei Geschosse an den Brauhausberg angelehnt. Das sogenannte zweite Untergeschoss befindet sich auf dem Höhenniveau des Schulhofes und das in den Plänen ausgewiesene Erdgeschoss auf Höhe der Straße Brauhausberg (Hauptstraße mit Bushaltestelle). Die angrenzende Sporthalle, das Kleinspielfeld sowie die Außenanlagen sind ebenfalls saniert bzw. neu errichtet und befinden sich ebenfalls in einem sehr guten Zustand. Das Bestandsgebäude ist im historischen Ziegelmauerwerk mit einem Satteldach errichtet.

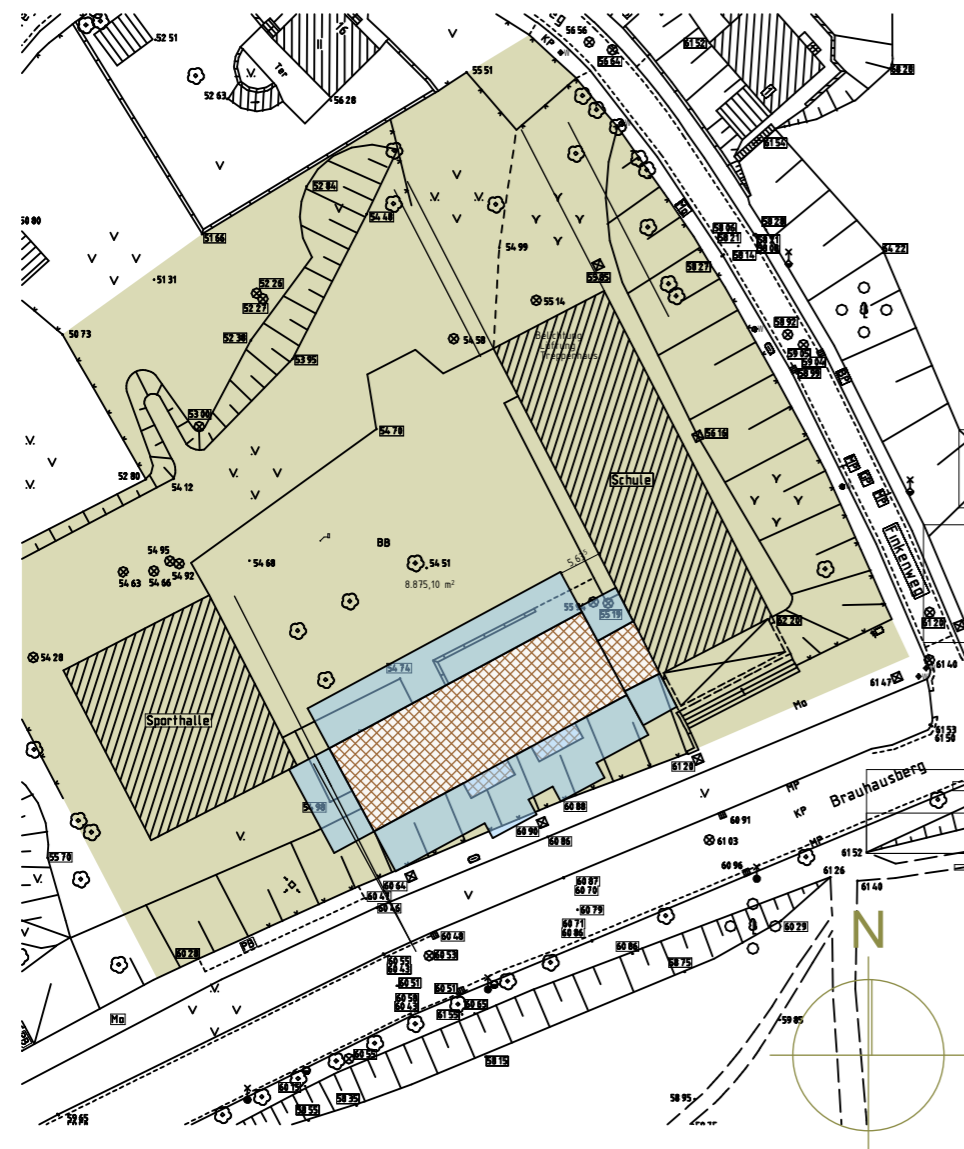


Am 11.08.2015 wurde eine Begehung des zweiten Obergeschosses (Spitzboden) durchgeführt, um zu prüfen, ob durch einen Ausbau des Spitzbodens zusätzliche pädagogische Nutzflächen realisiert werden können (s. Abb. links). Nach architektonischer und statischer Einschätzung kann das zweite Obergeschoss mit keinem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für eine Schulnutzung ausgebaut werden. Für einen Ausbau müsste die gesamte tragende Holzstruktur ertüchtigt werden. Darüber hinaus müsste die komplette Dachlandschaft umgebaut werden (Herrichten großer Balkone und Gaupen), um für ausreichende Belichtung zu sorgen und die entsprechenden Raumhöhen für Klassenräume zu realisieren. Das historische äußere Erscheinungsbild würde sich dadurch völlig verändern.

### 3. STANDORTVARIANTEN

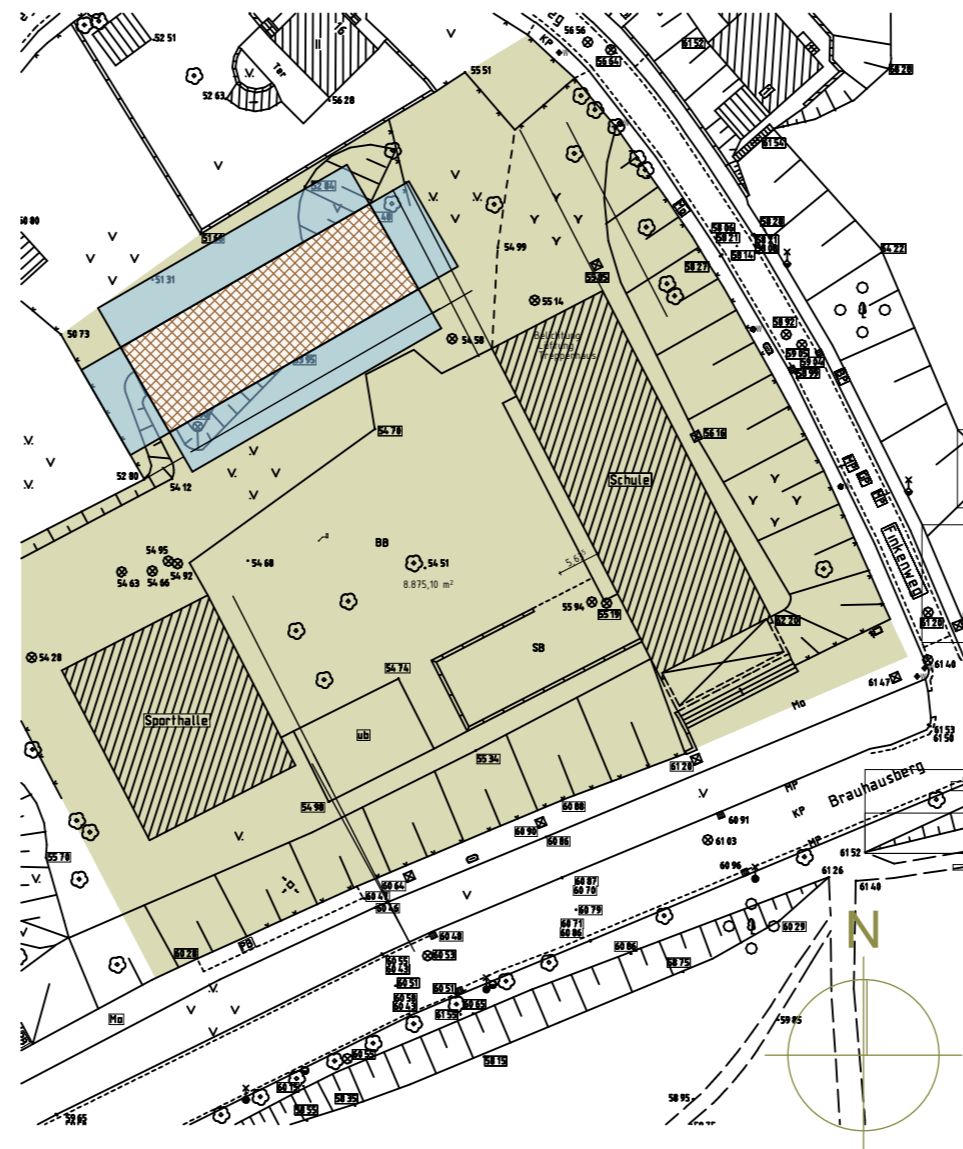
Entsprechend der dargestellten Bestandssituation können innerhalb des vorhandenen Schulgebäudes keine zusätzlichen Nutzflächen realisiert werden. Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten besteht auf dem Grundstück die Möglichkeit drei verschiedene Baufelder zu nutzen (s. unten). Unter Berücksichtigung der neuen Baukörper und deren Abstandsflächen wurde festgestellt, dass für die Umsetzung des größeren Raumprogrammes (730 m<sup>2</sup>) die Baufelder in Variante 1 und Variante 2 genutzt werden können. Die Umsetzung des kleineren Raumprogrammes (480 m<sup>2</sup>) kann auf den Baufeldern aller 3 Varianten realisiert werden. Die blau hervorgehobenen Flächen in den unteren Abbildungen stellen die Abstandsflächen bei einer zu erwartenden Kubatur mit 3 Gesschosse dar. Aufgrund des begrenzten Platzes auf dem Grundstück müssten die einzelnen Baukörper, so nah wie zulässig, an die Grundstücksgrenzen herangeschoben werden.

#### Variante 1 - Anbau Brauhausberg



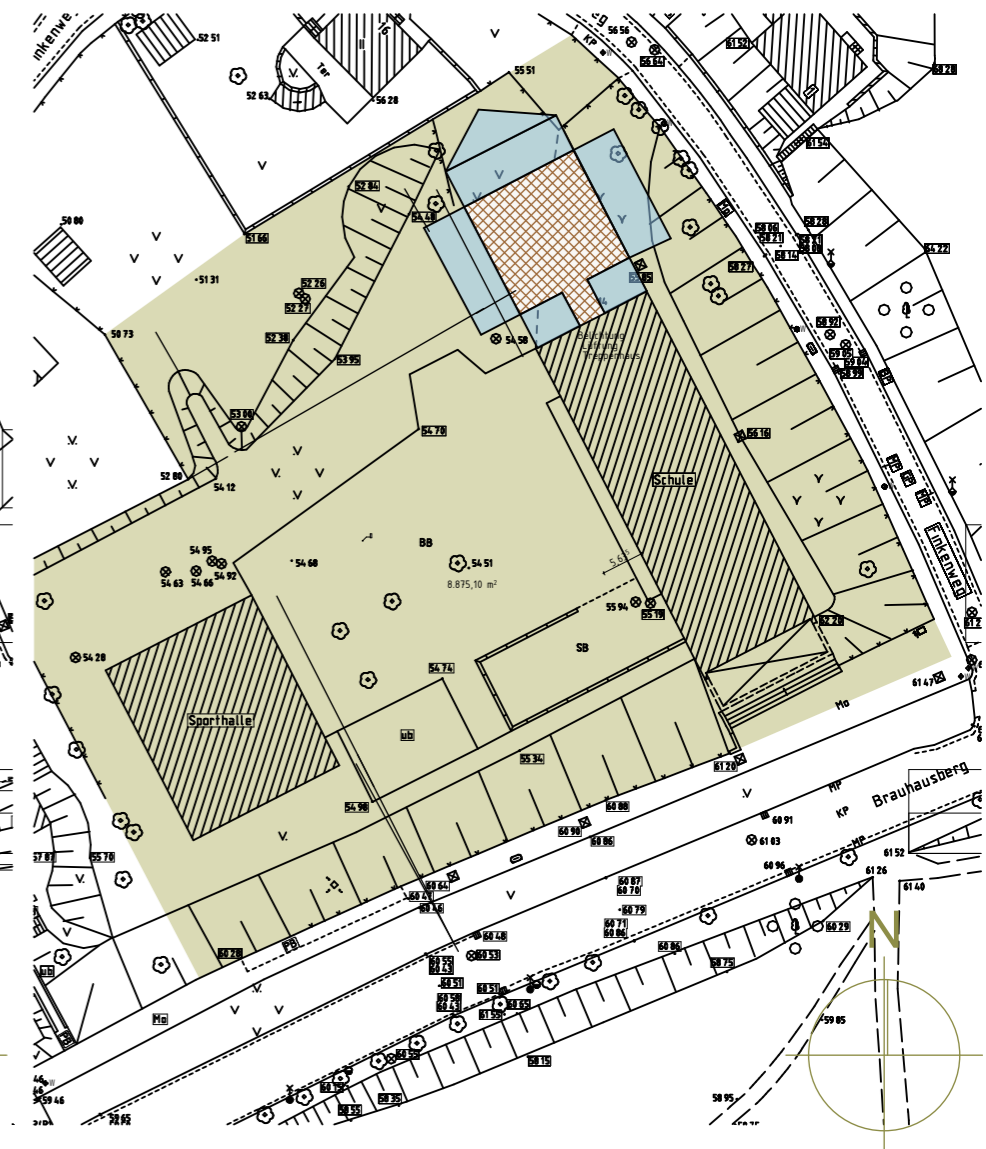
Lageplan 1:1000

#### Variante 2 - eigenständiger Neubau



Lageplan 1:1000

#### Variante 3 - Erweiterung Finkenweg



Lageplan 1:1000



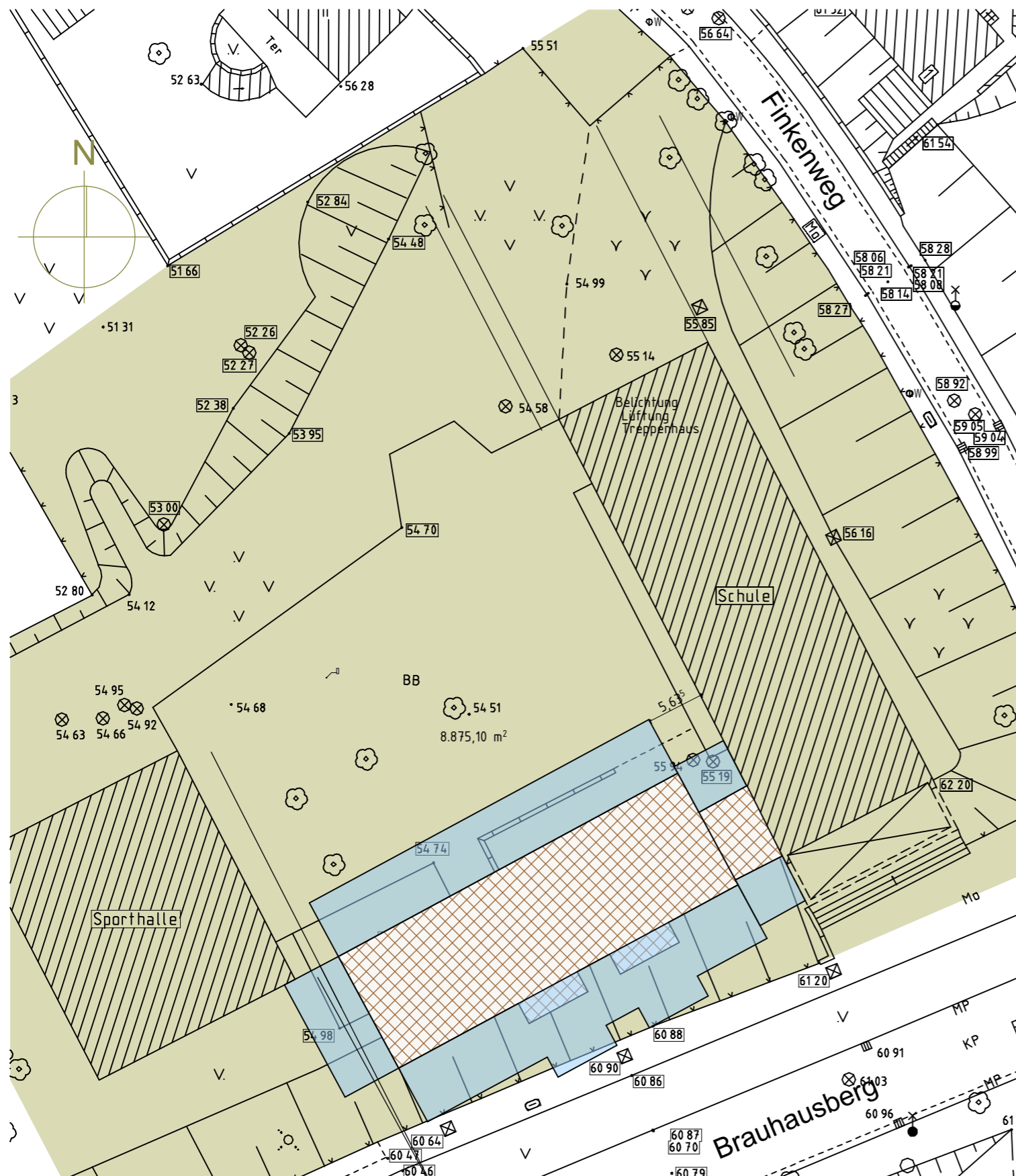
### 3.1 STANDORTVARIANTE 1

#### Anbau Brauhausberg

In Variante 1 "Anbau Brauhausberg" werden die erforderlichen 730 m<sup>2</sup> Nutzfläche als länglicher dreigeschossiger Riegel mit Anbindung an das Bestandsgebäude realisiert. Die Hauptnutzungsräume sind nach Nord-West ausgerichtet. Der Anbau bildet eine städtebauliche Einfassung des Schulhofes. Von den Unterrichtsräumen aus hat man einen schönen Ausblick auf das Schulgelände.

Das neue Gebäude soll nur zu einem geringen Teil in die Hanglage eingeschoben werden. Der Riegel hat ca. 5,0 m bis 5,50 m Abstand zum bestehenden Schulgebäude und zur bestehenden Sporthalle. Der Anbau wird direkt an das Bestandsschulgebäude mit einem Verbindungsgang angeschlossen. Als zusätzliches vertikales Erschließungselement wird im neuen Anbau ein Treppenhaus realisiert. Die barrierefreie Erschließung erfolgt über die bestehende Aufzugsanlage im Bestandsgebäude.

Für die Errichtung des Gebäudes auf diesem Baufeld ist es erforderlich das bestehende Kleinspielfeld (s. Abb. Seite 3) zurück zu bauen und an einer neuen Position wieder neu zu errichten. Im Bereich des Hanges des Brauhausberges sind verzezelte Baumfällungen notwendig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil der vorhandenen Bäume erhalten werden kann. Einer besondere Planung für diesen Standort bedarf die Abdichtung gegen Regen- / und Sickerwasser aufgrund der Hanglage.



Lageplan 1:500

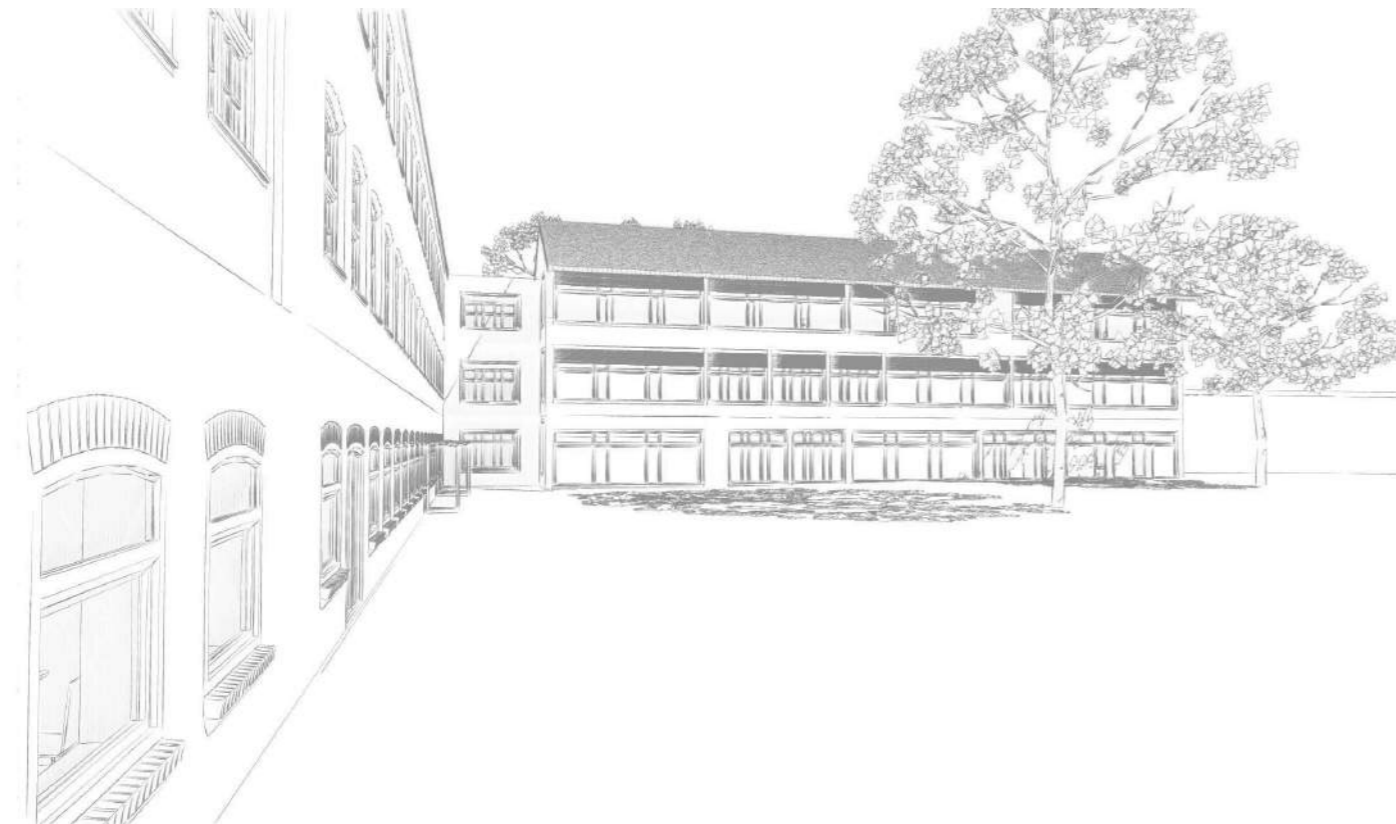
- Abstandsfläche
- Neubau



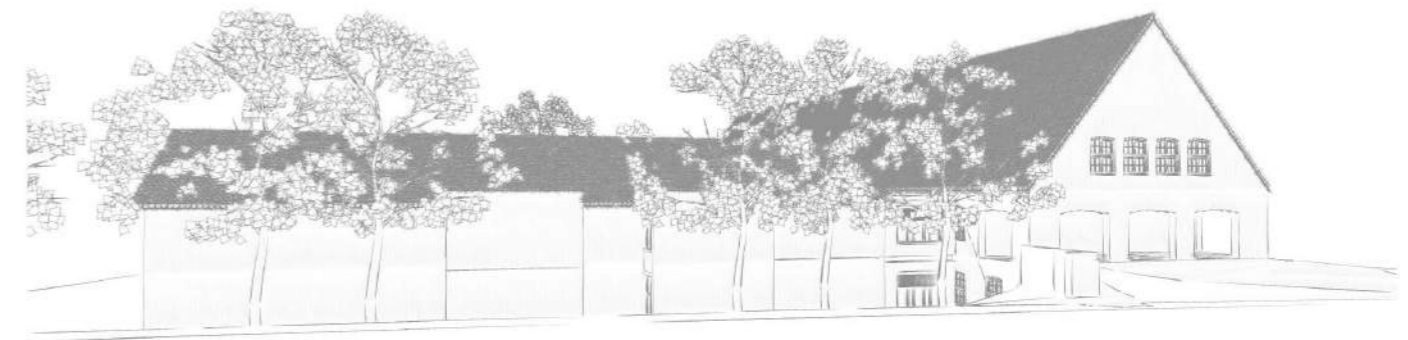
Perspektive Schulhof mit  
Blick zum Brauhausberg



Perspektive vom Brauhausberg  
(Hauptstraße)



Perspektive vom Bestandsgebäude  
mit Blick zum Brauhausberg



Perspektive vom Brauhausberg  
(Hauptstraße)

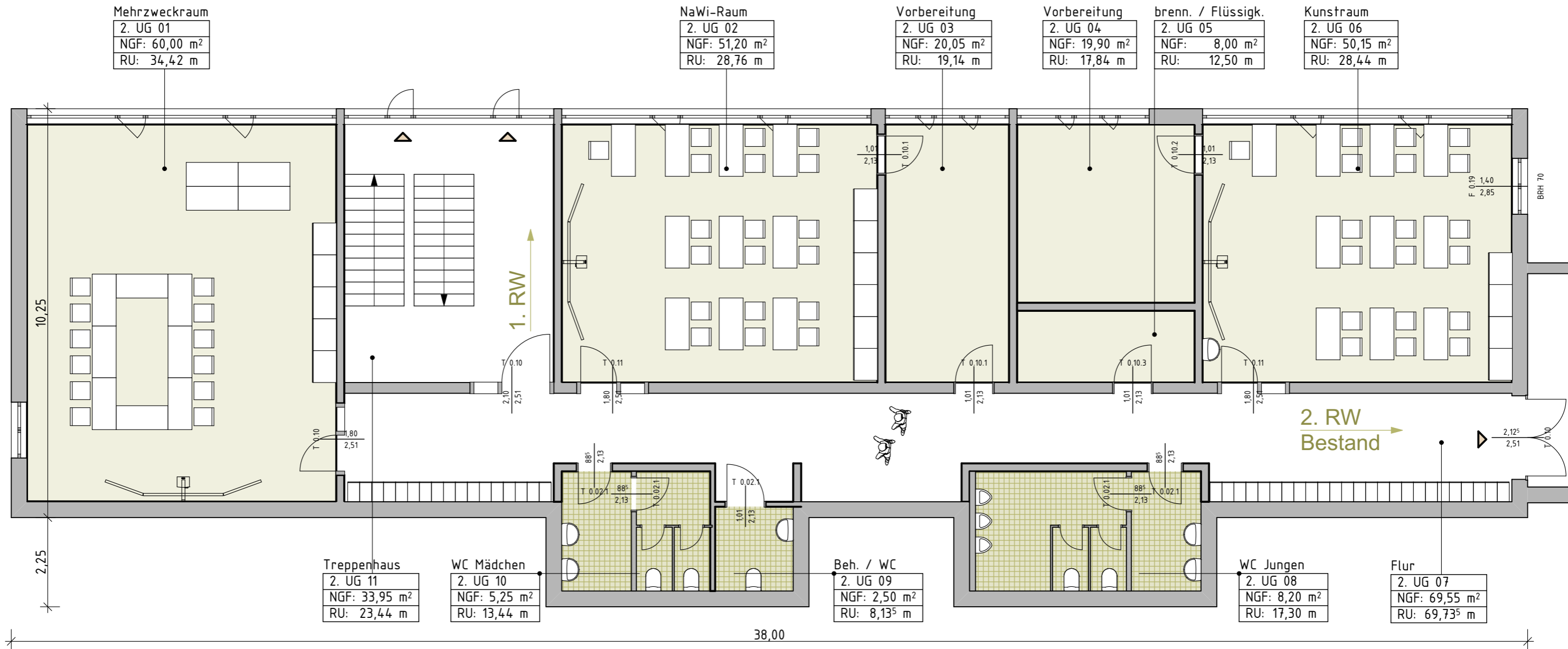
### 3.1 STANDORTVARIANTE 1 Anbau Brauhausberg



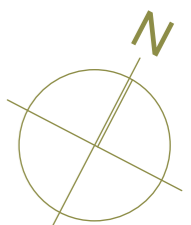
Perspektive Schulhof mit Blick zum Brauhausberg

### 3.1 STANDORTVARIANTE 1 Anbau Brauhausberg

Neben dem geforderten Raumprogramm an reinen Nutzflächen, müssen Flächen für die Erschließung des Gebäudes und die baurechtlich notwendigen Rettungswege realisiert werden. Für die Variante 1 ist nur ein neu zu errichtendes Treppenhaus notwendig. Durch die direkte Anbindung an das Bestandsgebäude, kann der zweite bauliche Rettungsweg im bestehenden Schulgebäude mit genutzt werden. Die barrierefreie Erschließung ist ebenfalls über die bereits vorhandene Aufzugstechnik im Bestand gewährleistet.



Grundriss UG 2  
1:100



### 3.1 STANDORTVARIANTE 1 Anbau Brauhausberg

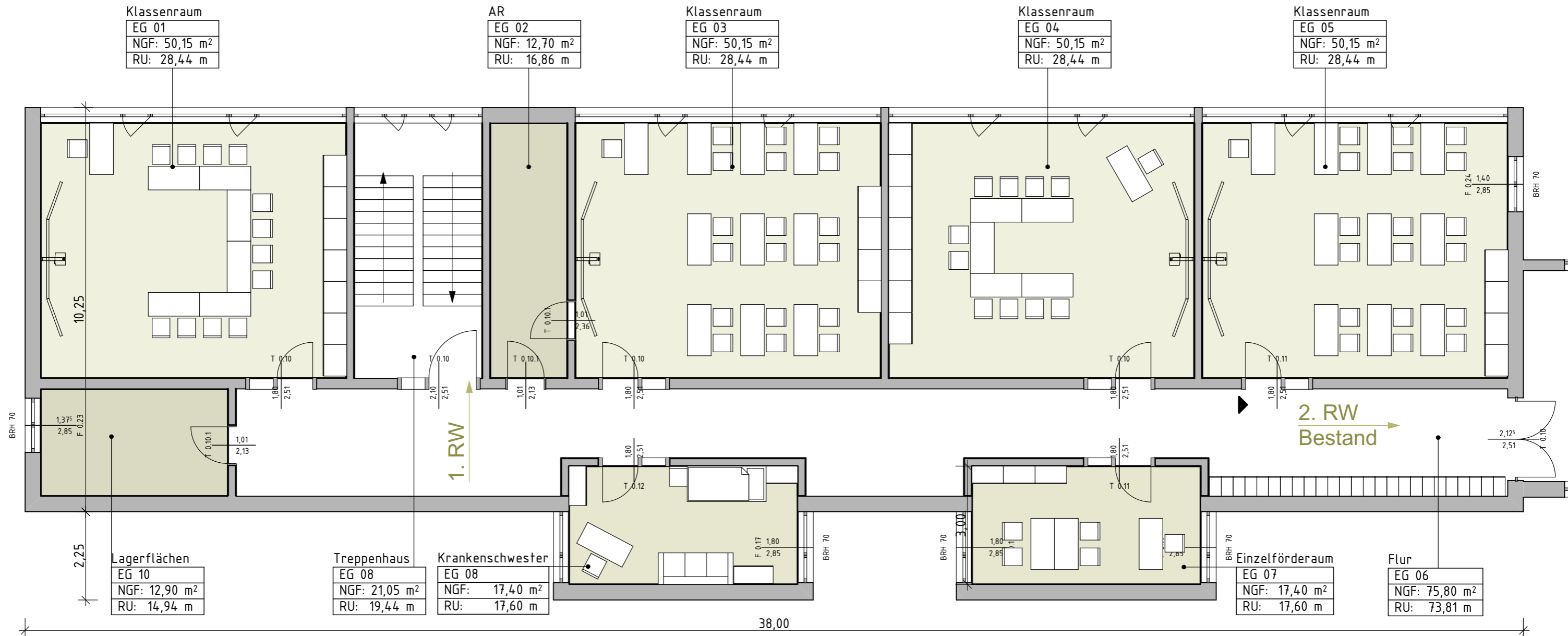
Für die Medienversorgung könnte der Erweiterungsneubau an das Bestandsgebäude angeschlossen werden. Inwieweit die bestehenden Anlagentechnik das neue Gebäude mit versorgen könnte, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden und bedarf einer weiteren Untersuchung / Planung.



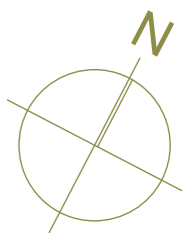
Grundriss UG 1  
1:100



### 3.1 STANDORTVARIANTE 1 Anbau Brauhausberg



Grundriss EG  
1:100

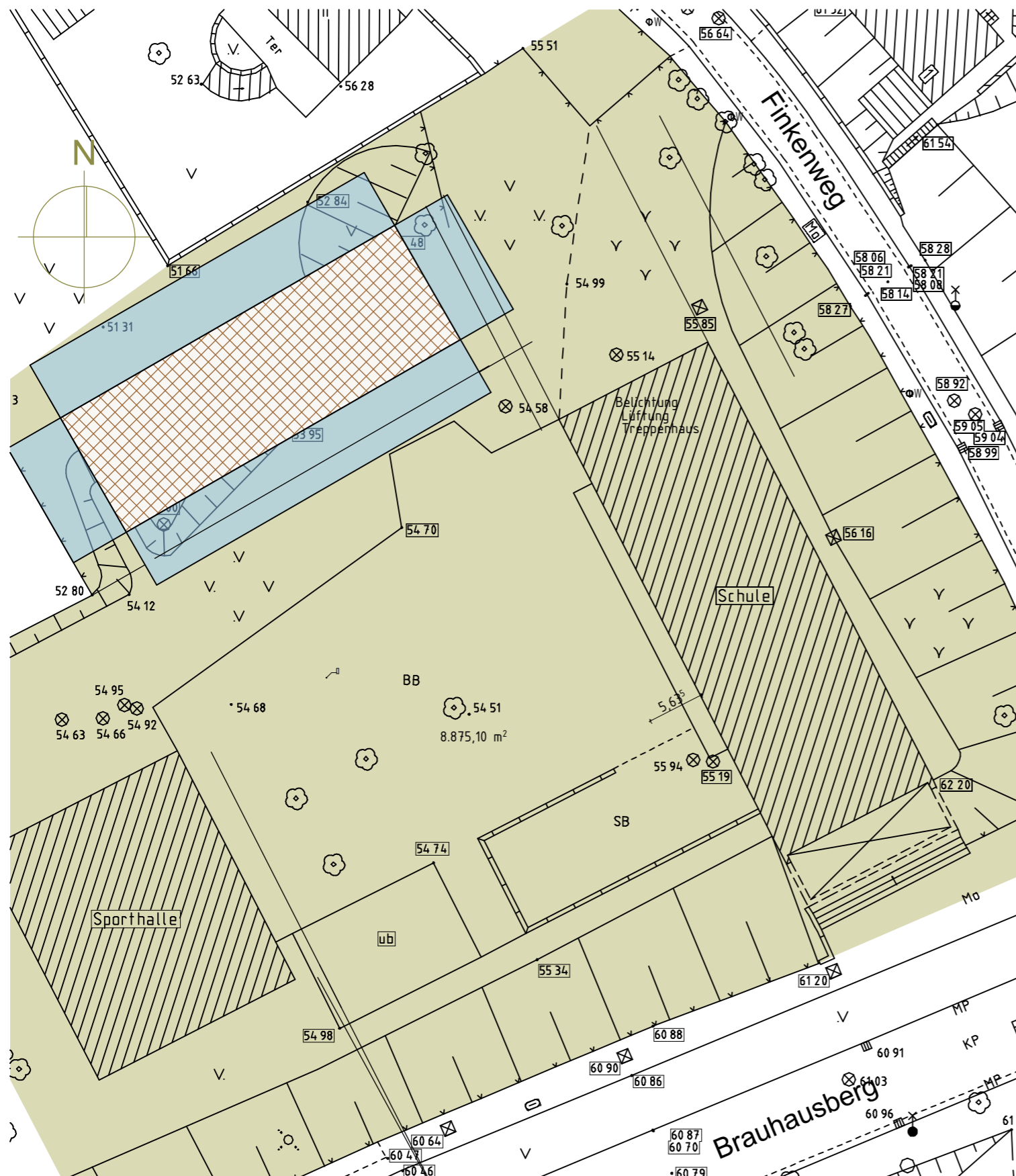


## 3.2 STANDORTVARIANTE 2

### eigenständiger Neubau

In Variante 2 "eigenständiger Neubau" können ebenfalls die geforderten 730 m<sup>2</sup> Nutzfläche realisiert werden. Hierzu kann ein dreigeschossiger Riegel auf der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Ähnlich der Variante 1 bildet der Neubau eine städtebauliche Einfassung des Schulhofes. Das vorhandene Gelände bietet an diesem Standort gegenüber der Variante 1 bessere Möglichkeiten für die Errichtung eines Hochbaues. Kritische Hangsituationen in Hinblick auf drückendes Regenwasser können somit vermieden werden. Die Hauptnutzungsräume sind nach Süd-Westen ausgerichtet.

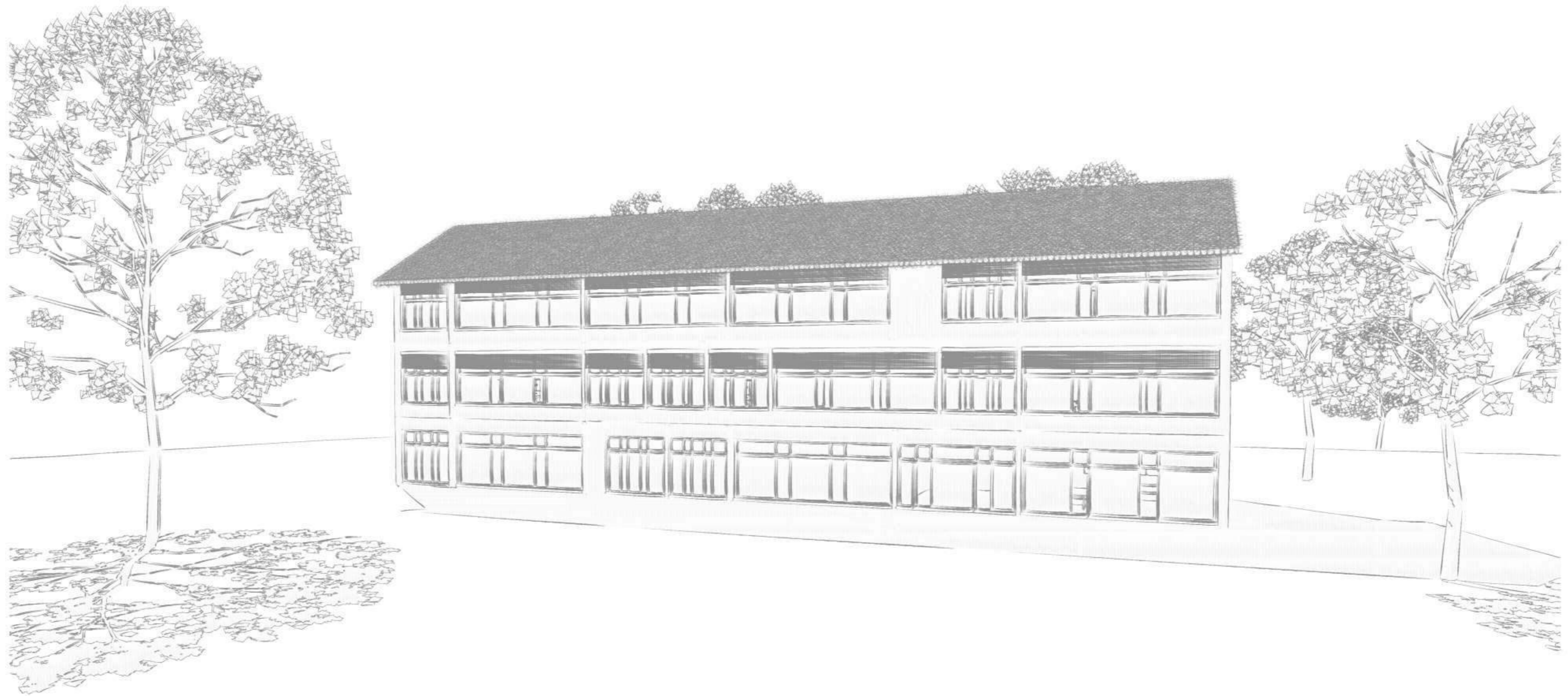
Für die Errichtung des Gebäudes an diesem Standort ist es erforderlich die vorhandene Außenspielfläche und die dichte Baumstruktur abzurechen (s. Abb. Seite 3 u. 4). Zusätzliche erhöhte Aufwendungen im Bereich der Erschließung sind notwendig. Neben dem geforderten Raumprogramm sind auch zusätzliche Flächen für die Medienversorgung des Gebäudes notwendig. Ein Mehrbedarf an Verkehrsfläche entsteht auch durch die Umsetzung des erforderlichen zweiten Rettungsweges, sowie einer neuen Aufzugsanlage für die barrierefreie Erschließung im eigenständigen Neubau. Der Neubau steht in ausreichendem Abstand zum Bestands-schulgebäude so das eine Ausbildung einer äußeren Brandwand nicht erforderlich ist.



Lageplan 1:500

Abstandsfläche  
Neubau

### 3.2 STANDORTVARIANTE 2 eigenständiger Neubau

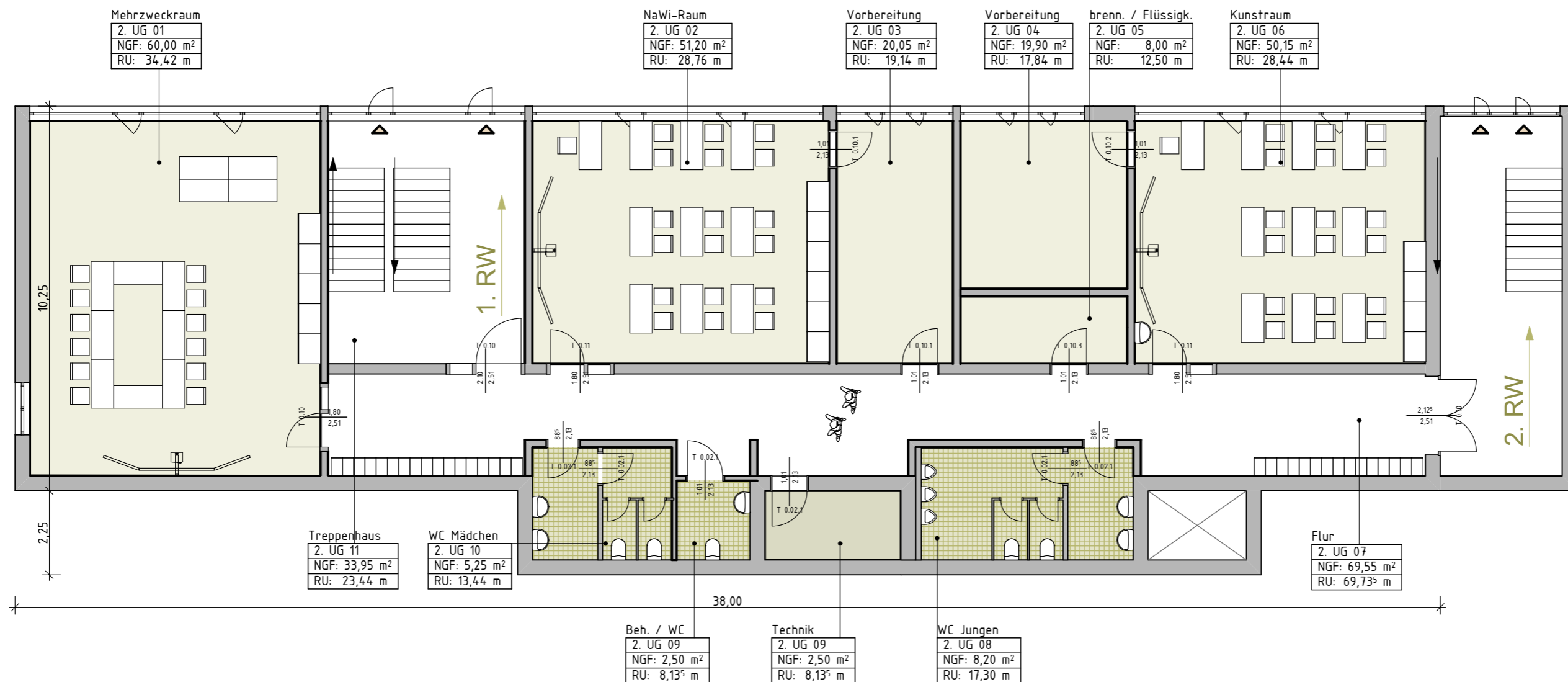


Perspektive über den Schulhof mit Blick vom Brauhausberg

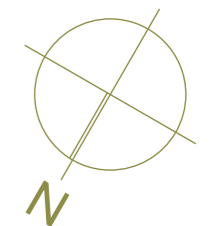


### 3.2 STANDORTVARIANTE 2 eigenständiger Neubau

Auch für die Variante 2 müssen neben dem geforderten Raumprogramm an reinen Nutzflächen, auch Flächen für die Erschließung des Gebäudes und die baurechtlich notwendigen Rettungswege realisiert werden. Für die Variante 2 müssen gegenüber der Variante 1 bzw. 3 zwei neu zu errichtendes Treppenhäuser realisiert werden. Durch die fehlende direkte Anbindung an das Bestandsgebäude ist für die barrierefreie Erschließung ein neuer Aufzug erforderlich.



Grundriss UG2  
1:125



### 3.2 STANDORTVARIANTE 2 eigenständiger Neubau

Für die Medienversorgung sind prinzipiell zwei Varianten möglich. Zum einen ein Anschluss an das Bestandsgebäude und zum anderen eine selbständige "Unterverteilungen" im Neubau. Inwieweit die bestehenden Anlagentechnik das neue Gebäude mit versorgen könnte, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden und bedarf einer weiteren Untersuchung / Planung.



Grundriss UG1  
1:125



### 3.2 STANDORTVARIANTE 2 eigenständiger Neubau



Grundriss EG  
1:125

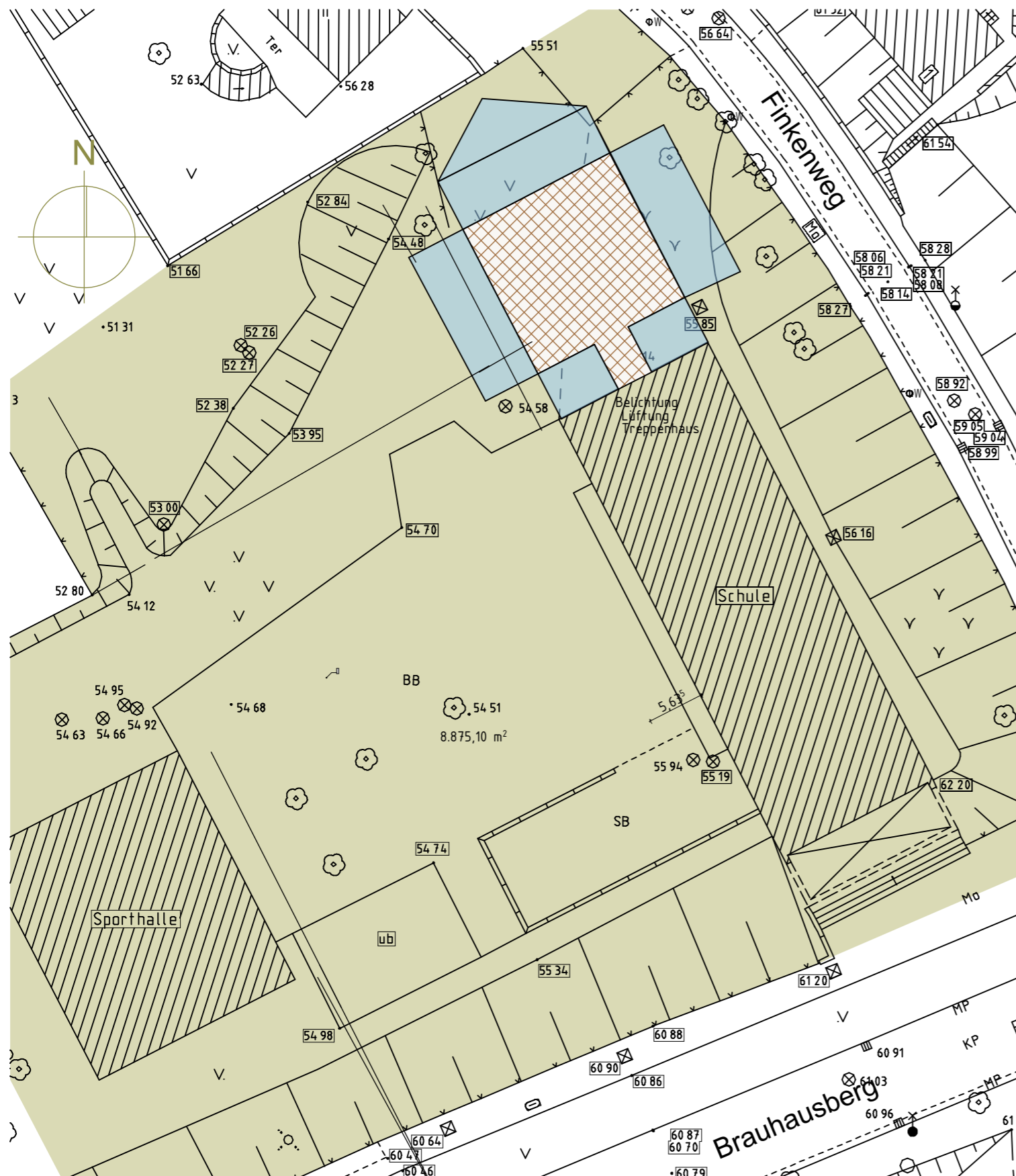


### 3.3 STANDORTVARIANTE 3



#### Erweiterung Finkenweg

In Variante 3 "Erweiterung Finkenweg" soll das Raumprogramm der 480 m<sup>2</sup> Nutzfläche in einem dreigeschossigen Erweiterungsneubau neben dem Bestandsgebäude realisiert werden. Von der konzeptionellen Idee her, wird der neue Erweiterungsbau in einem geringen Abstand vom vorhandene Schulgebäude errichtet und mit einem Verbindungsflur an den Bestand angeschlossen. Die mittige Flurerschließung wird beibehalten und im Erweiterungsanbau fortgeführt. Für den erforderlichen zweiten Rettungsweg wird ein zusätzliches Treppenaus am Giebel errichtet. Die vorhandenen Fensterformate und das Stattendach werden weiter geführt. Die barrierefreie Erschließung wird über die bestehende Aufzugstechnik gewährleistet. Die zulässige Länge eines Brandabschnittes im Schulbau von 60 m wird durch eine 5 m Abstand zwischen Bestand und Anbau realisiert werden.

Das geforderte Raumprogramm wird durch einige Mehrflächen nicht ganz hundertprozentig gemäß der Vorgaben umgesetzt werden können. Die Ursache liegt hierbei an den im Bestand vorhandenen Größen von Erschließungsflächen und Fensterformaten die wieder aufgegriffen werden. Das äußere historische Erscheinungsbild und Rhythmik der Fassade soll aufgegriffen und im Konzept weitergeführt werden, damit ein harmonischer Baukörper und eine ruhige Fassade erhalten bleibt.



Lageplan 1:500

-  Abstandsfläche
-  Neubau

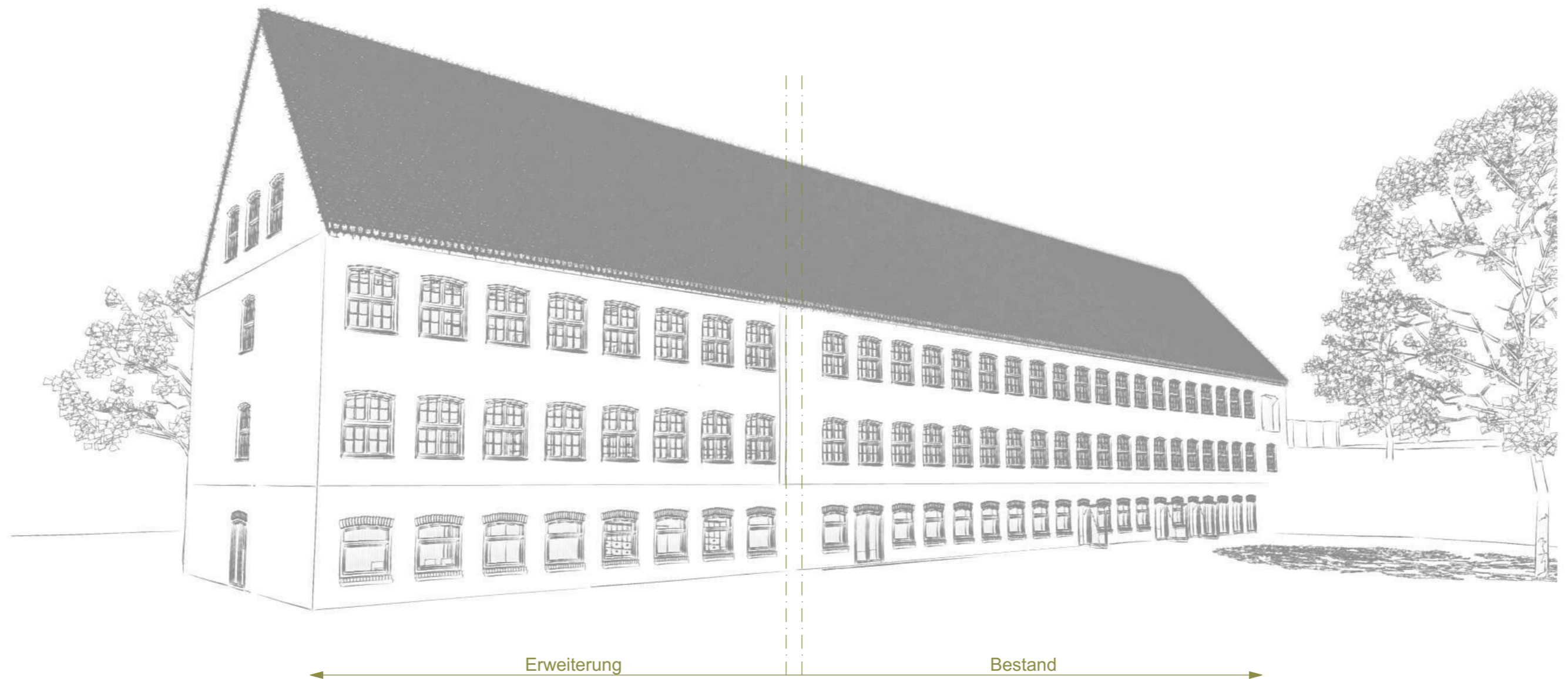
### 3.3 STANDORTVARIANTE 3 Erweiterung Finkenweg



Perspektive über den Schulhof

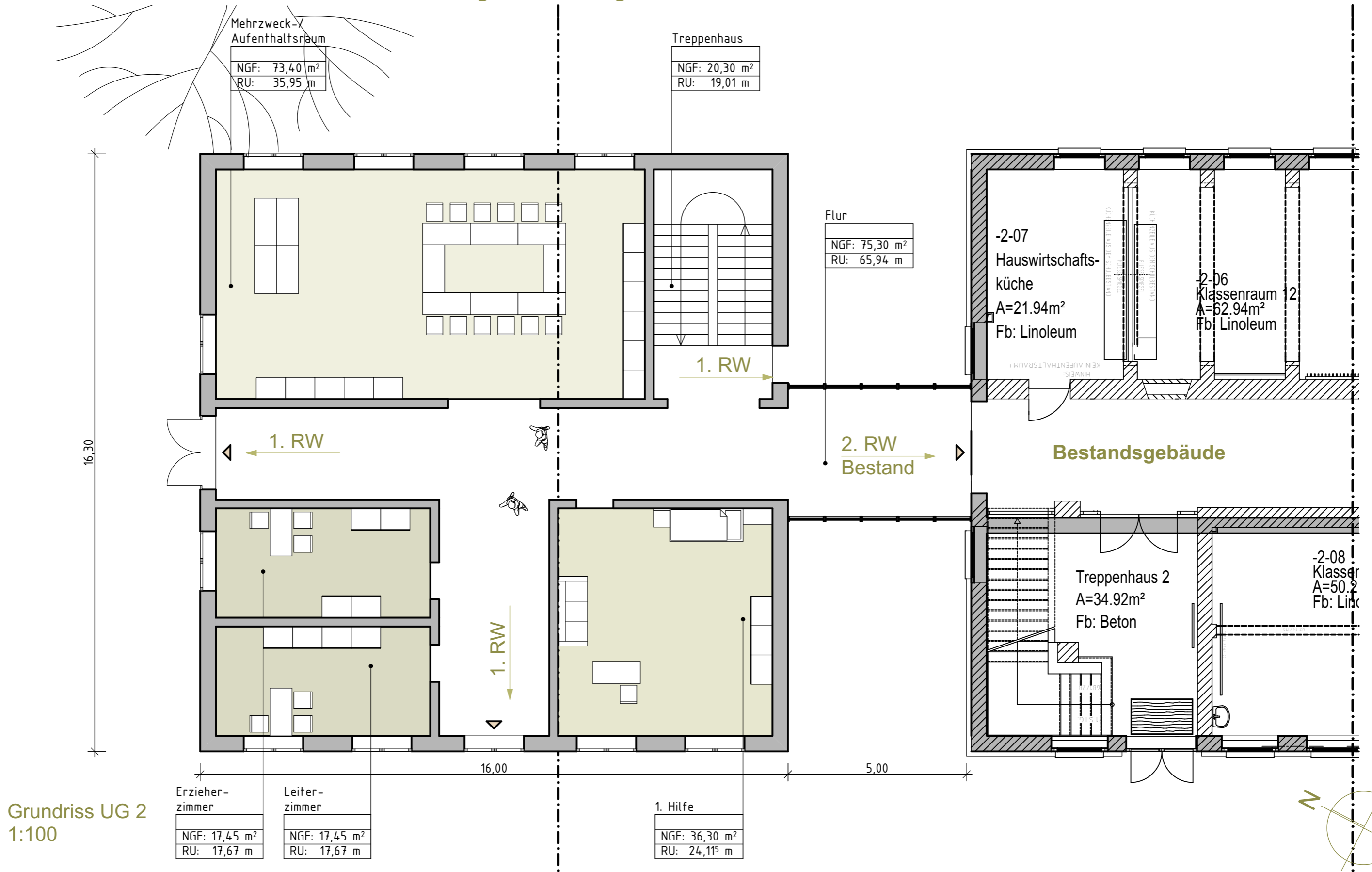
### 3.3 STANDORTVARIANTE 3 Erweiterung Finkenweg "historische Erweiterung"

Als alternative Umsetzung könnte der Anbau auch in einer "historischen Variante" als direkter Anbau an das Gebäude erfolgen.

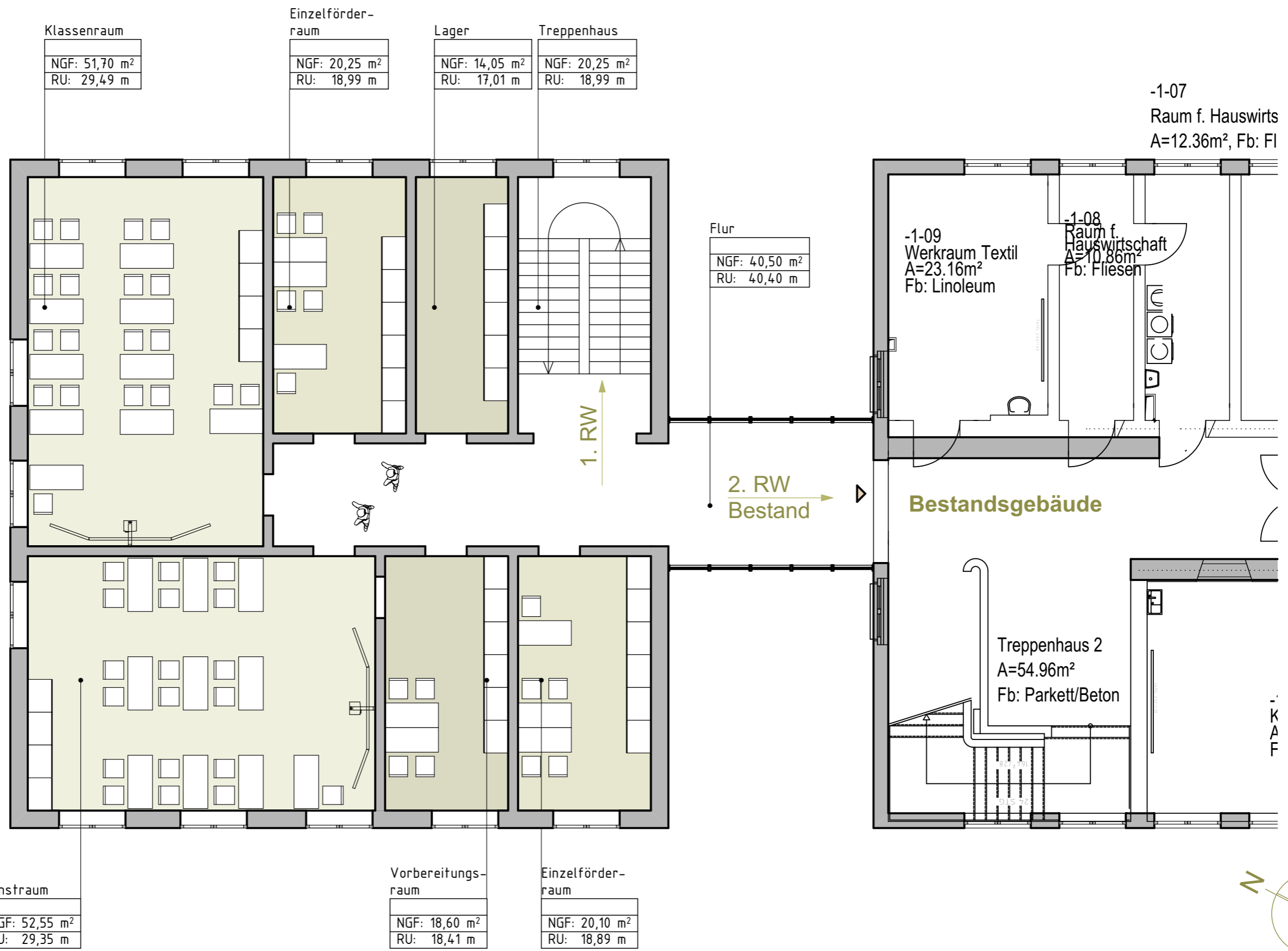


Perspektive über den Schulhof

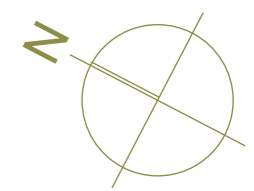
### 3.3 STANDORTVARIANTE 3 Erweiterung Finkenweg



### 3.3 STANDORTVARIANTE 3 Erweiterung Finkenweg

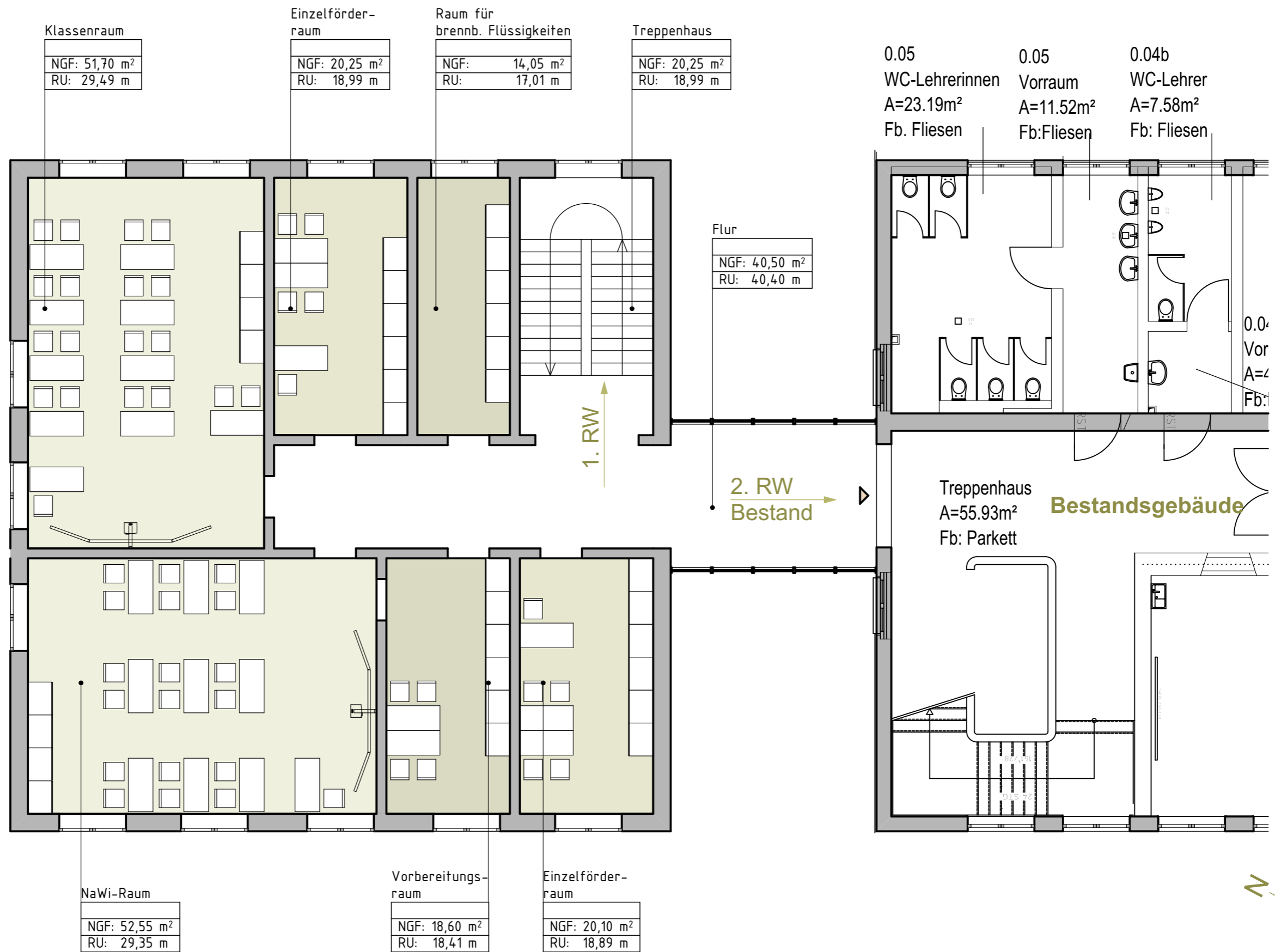


Grundriss UG 1  
1:100

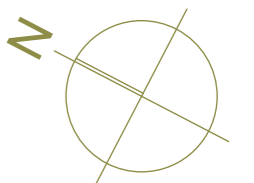




### 3.3 STANDORTVARIANTE 3 Erweiterung Finkenweg



Grundriss EG  
1:100

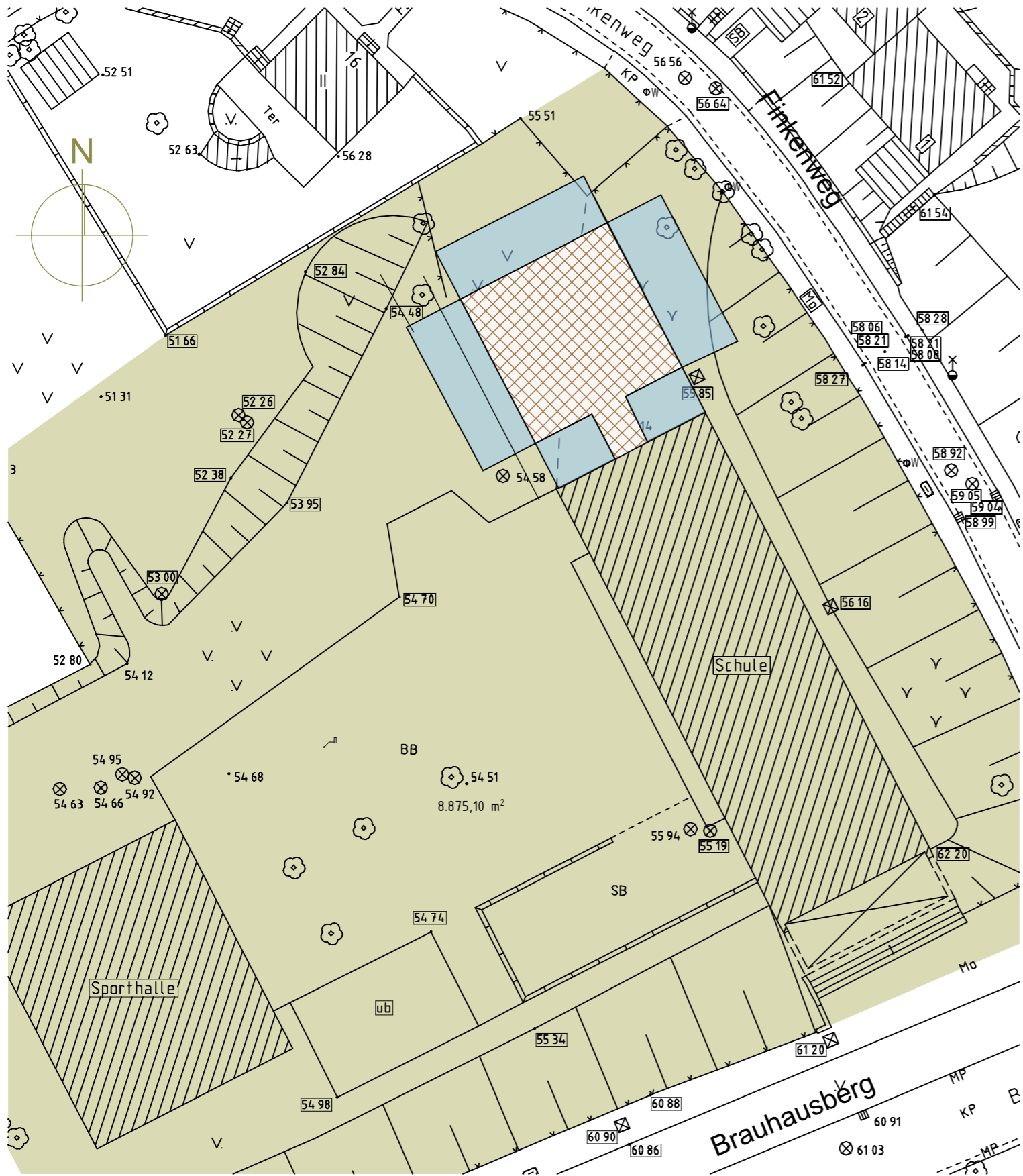


### 3.4 VARIANTE 4 (an der Standortvariante 3)

#### Comenius Kubus

In einer Variante 4 "Comenius Kubus" wird das Raumprogramm der 480 m<sup>2</sup> Nutzfläche in einem modernen Entwurf als dreigeschossigen Neubau vorgeschlagen. Von der konzeptionellen Idee her, kann dieser Kubus auch an den Standortvarianten 1 und 2 realisiert werden. Ergänzend müssten die Grundrisse am Standort 2 (eigenständig) um das zusätzliche notwendige Treppenhaus und die barrierefreie Erschließung (Aufzug) sowie um weitere Haustechnikräume erweitert werden.

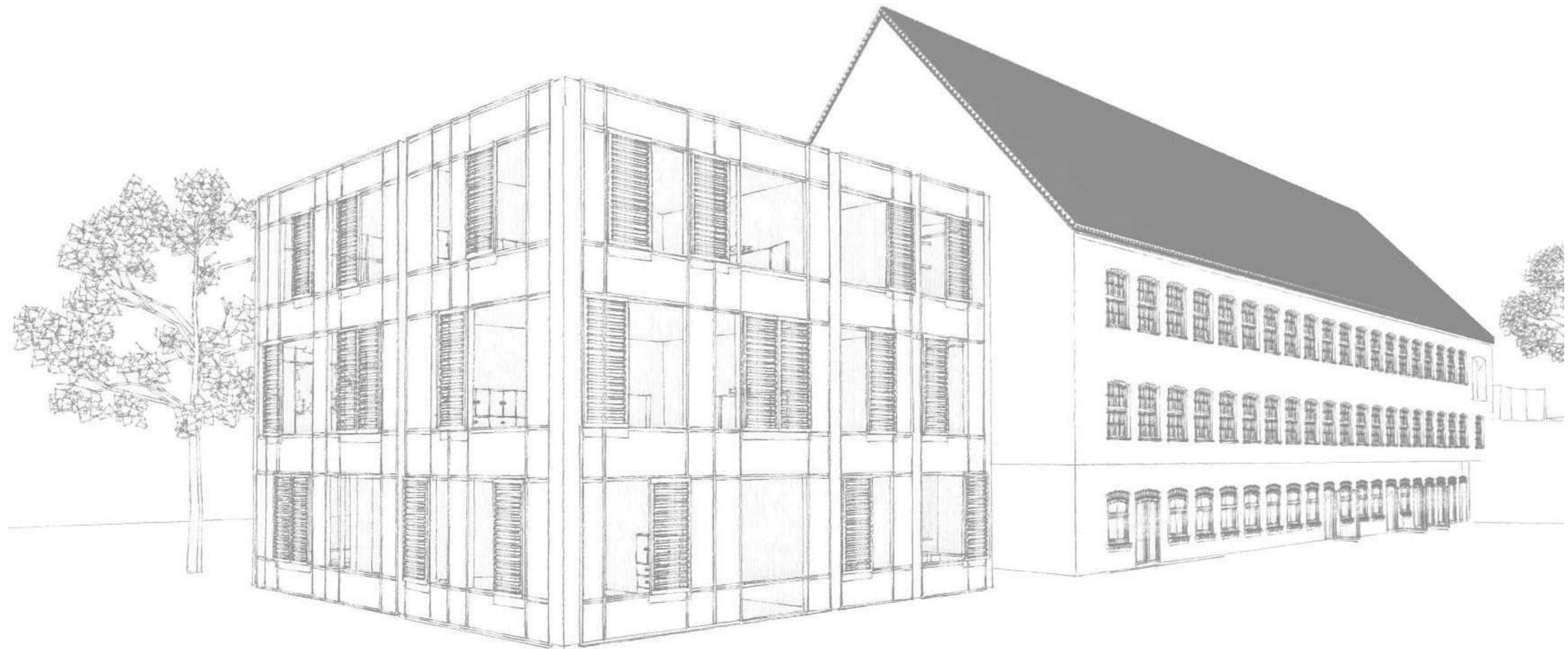
Wie auch in der Variante 3 wird die mittige Flurerschließung beibehalten und im Neubau fortgeführt. Für den erforderlichen zweiten Rettungsweg wird ein zusätzliches Treppenaus am Giebel errichtet. Die barrierefreie Erschließung wird über die bestehende Aufzugstechnik gewährleistet. Die zulässige Länge eines Brandabschnittes im Schulbau von 60 m wird durch eine 5 m Abstand zwischen Bestand und Anbau realisiert werden.



Lageplan 1:500

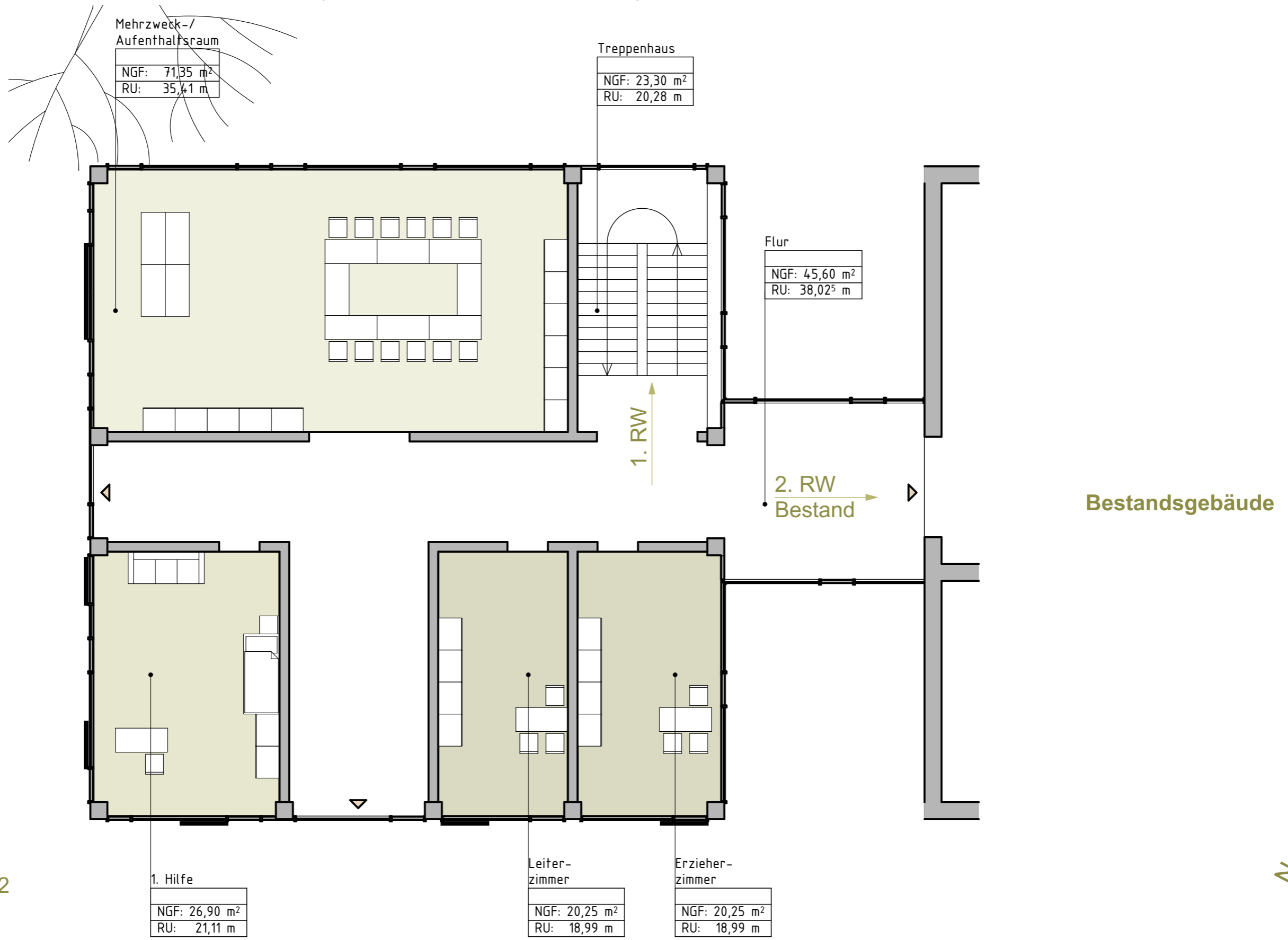
- Abstandsfläche
- Neubau

### 3.4 VARIANTE 4 Comenius Kubus (an der Standortvariante 3)



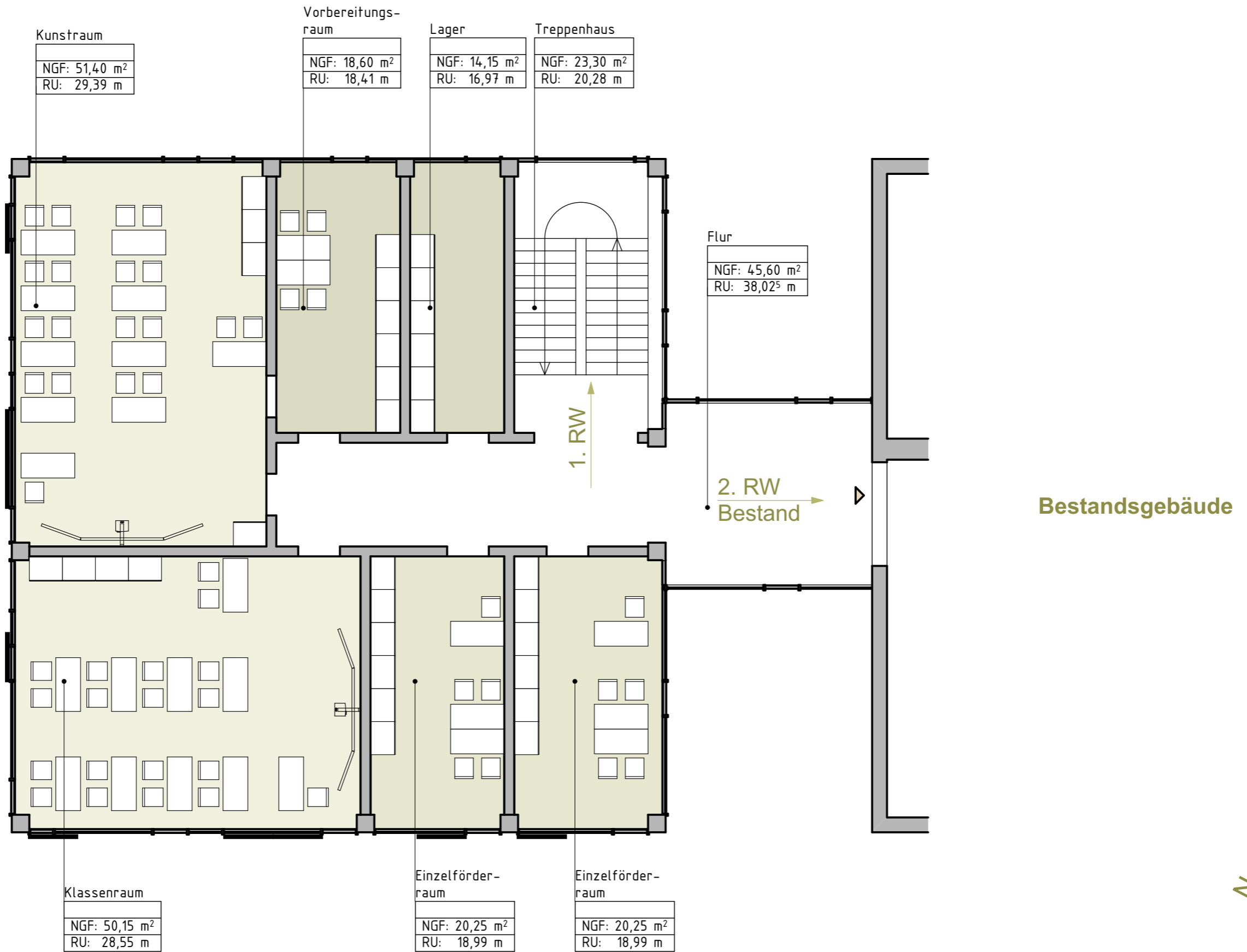
Perspektive über den Schulhof

### 3.4 VARIANTE 4 Comenius Kubus (an der Standortvariante 3)



Grundriss UG2  
1:100

### 3.4 VARIANTE 4 Comenius Kubus (an der Standortvariante 3)



Grundriss EG  
1:100

### 3.4 VARIANTE 4 Comenius Kubus (an der Standortvariante 3)



Grundriss EG  
1:100

## 4. RAUMPROGRAMM

Im Vorfeld der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde eine erste Abstimmung mit der Schulleitung der Comenius-Schule, dem Fachbereich 21 Schule Sport und dem Kommunalen Immobilienservice hinsichtlich des Flächenprogrammes und des Raumbedarfs durchgeführt.

Auf den nachfolgenden Seiten wird das Raumprogramm für die Erweiterung der Nutzflächen um 480 m<sup>2</sup> und um die vorgesehenen 730 m<sup>2</sup> dargestellt.

In den Tabellen sind die geforderten Nutzflächen und die nach derzeitigem Stand der Planung umsetzbaren Flächen dargestellt. Differenzierte Planungen hinsichtlich haustechnischer Gewerke sind in weiterführenden vertiefenden Planungsphasen vorzunehmen und abzustimmen, die dann im fortgeschriebenen Raumprogramm Berücksichtigung finden müssen. Die Raumgrößen der dargestellten realisierbaren Flächen sind noch variabel und ermöglichen eine Anpassung in der weiteren Planung.

Neben den geforderten reinen Nutzflächen (NF) sind weitere Flächen für Verkehrsflächen (VF), Technikflächen (TF) und Nutzflächen für Sanitärbedarf notwendig. Diese zusätzlichen und erforderlichen Flächen wurden in den zum Ansatz gebrachten Bruttogrundflächen (BGF) sowie in den Grobkostenschätzungen mitberücksichtigt.

## 4.1 ERWEITERUNG RAUMPROGRAMM 480 m<sup>2</sup>

Nr.	Bezeichnung	Raumgröße in m <sup>2</sup>	Anzahl Stück	Nutzfläche (NF) Vorgabe* in m <sup>2</sup>	Nutzfläche (NF) Planung S&P in m <sup>2</sup>	Erläuterungen
1	Klassenraum	50	2	<b>100,00</b>	<b>51,70</b> <b>51,70</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
2	Einzelförderraum	20	4	<b>80,00</b>	<b>20,25</b> <b>20,10</b> <b>20,25</b> <b>20,10</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
3	NaWi-Raum	50	1	<b>50,00</b>	<b>52,55</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
4	Kunstraum	50	1	<b>50,00</b>	<b>52,55</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
5	Vorbereitungsraum	20	2	<b>40,00</b>	<b>18,60</b> <b>18,60</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
6	Raum brennbare Fl.	15	1	<b>15,00</b>	<b>14,05</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude kann auch als Schranklösung umgesetzt werden
7	Krankenschwester Erste Hilfe	25	1	<b>25,00</b>	<b>36,30</b>	geringe Mehrfläche aufgrund Anlehnung an Bestandsgebäude
8	Leiterzimmer	15	1	<b>15,00</b>	<b>17,45</b>	
9	Erzieherzimmer	15	1	<b>15,00</b>	<b>17,45</b>	
10	Aufenthalts- /Mehrzweckraum	70	1	<b>70,00</b>	<b>73,40</b>	
11	Lagerflächen	20	1	<b>20,00</b>	<b>14,05</b>	
<b>Gesamtnutzfläche für alle Räume in m<sup>2</sup></b>				<b>480,00</b>	<b>499,10</b>	

\*Tabelle gemäß folgender Quelle:  
"Analyse der Schülerzahlentwicklung und des Raumbedarfes an der Comenius-  
Schule Potsdam von 2015 bis 2020"  
Stichtag: 1. Juni 2015



## 4.2 ERWEITERUNG RAUMPROGRAMM 730 m<sup>2</sup>

Nr.	Bezeichnung	Raumgröße	Anzahl	Nutzfläche (NF)	Nutzfläche (NF)	Erläuterungen
		in m <sup>2</sup>	Stück	Vorgabe* in m <sup>2</sup>	Planung S&P in m <sup>2</sup>	
1	Klassenraum	50	7	350,00	50,15 50,15 50,15 50,15 50,15 50,15 50,15	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz
2	Einzelförderraum	20	4	80,00	20,05 20,05 21,40 17,40	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringe Minderfläche
3	NaWi-Raum	50	1	50,00	51,20	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz
4	Kunstraum	50	1	50,00	50,15	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz
5	Vorbereitungsraum	20	2	40,00	20,05 19,90	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz geringfügige Minderfläche
6	Raum brennbare Fl.	15	1	15,00	8,00	Minderfläche, kann auch als Schranksystem umgesetzt werden
7	Krankenschwester Erste Hilfe	25	1	25,00	17,40	Minderfläche
8	Leiterzimmer	15	1	15,00	17,40	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz
9	Erzieherzimmer	15	1	15,00	17,40	geringfügige Mehrfläche Vorplanungstoleranz
10	Aufenthalts-/Mehrzweckraum	70	1	70,00	60,00	Minderfläche Aufgrund Abstandsfläche zur Sporthalle
11	Lagerflächen	20	1	20,00	12,90 12,90 12,70	Lagerfläche im Raumprogramm über 20m <sup>2</sup> ausgewiesen keine konkrete Benennung der Flächen im Bestandsgebäude sind nahezu keine Flächen als Lagermöglichkeiten vorhanden
<b>Gesamtnutzfläche für alle Räume in m<sup>2</sup></b>				<b>730,00</b>	<b>729,95</b>	

\*Tabelle gemäß folgender Quelle:  
 "Analyse der Schülerzahlentwicklung und des Raumbedarfes an der Comenius-Schule Potsdam von 2015 bis 2020"  
 Stichtag: 1. Juni 2015

## 5. KOSTENSCHÄTZUNG

Die nachfolgenden Kostenschätzungen sind je Standortvariante als Grobkostenschätzung erstellt worden. Dabei sind die ermittelten Kostengrößen auf Grundlage von bereits durch S&P Sahlmann realisierten Bauvorhaben ermittelt und durch den BKI Preisschlüssels für Bildungsbauten 2015 ergänzt worden. Den ausgewiesenen Bruttogrundflächen (BGF) liegen die in der Studie vorgestellten Grundrisse zugrunde. Die Kosten beziehen sich auf das Planungsjahr 2015. Etwaige Kostensteigerungen für Planungen bzw. Realisierungen in späteren Zeiträumen finden keine gesonderte Berücksichtigung. Derzeit ist nach Angabe des statischen Bundesamtes mit einer Steigerung der Baupreise von ca. 1,2 - 1,7% pro Jahr zu rechnen. Aus unserer Erfahrung bei der Umsetzung vergleichbarer Bauvorhaben kann im Raum Potsdam durchaus sogar mit einer Steigerung von ca. 2,5 - 3,0% gerechnet werden. Alle angegebenen Kosten sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für die Ausstattung und Bauweise der gesamten Varianten wird gegenüber einem einfachen Schulbau von gesonderte Anforderungen für eine Schule mit Betreuungsschwerpunkt ausgegangen. Eine Verarbeitung von speziellen Oberflächenmaterialien oder Einrichtungen im Bereich der Ausstattung können einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesamtbaukosten haben. Wir empfehlen zur Präzisierung der Kostenschätzung weiterführende Abstimmungen mit dem Auftraggeber, Nutzer und Fachplanern. Derzeit liegt der Studie kein Bodengutachten zugrunde. Es ist davon auszugehen, dass erhöhte Aufwendungen im Bereich der Gründung und Abdichtung für die Standortvariante 1 zu erwarten sind. Darüber hinaus empfehlen wir, die vorhandenen Medien uns Anschlussleistungen der haustechnischen Anlagen durch Fachplaner für TGA hinsichtlich einer Erweiterung genauer untersuchen zu lassen.

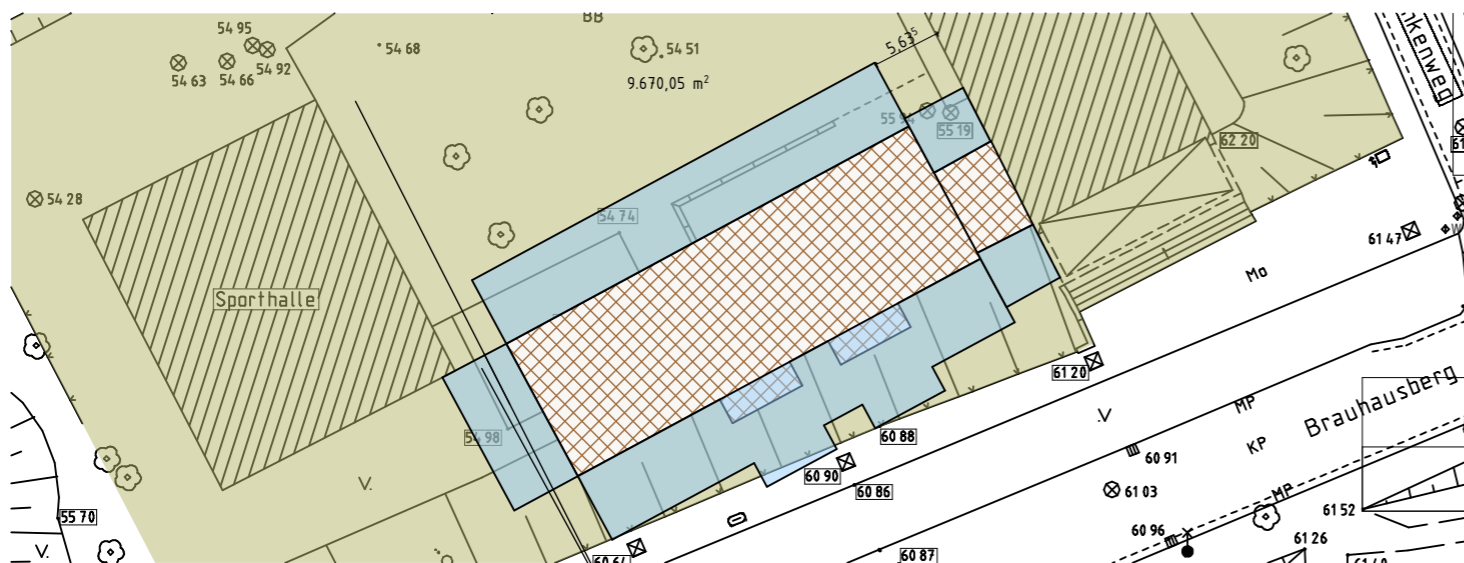
## 5.1 KOSTENSCHÄTZUNG VARIANTE 1

### Anbau Brauhausberg

Variante 1 (alle Angaben in brutto)



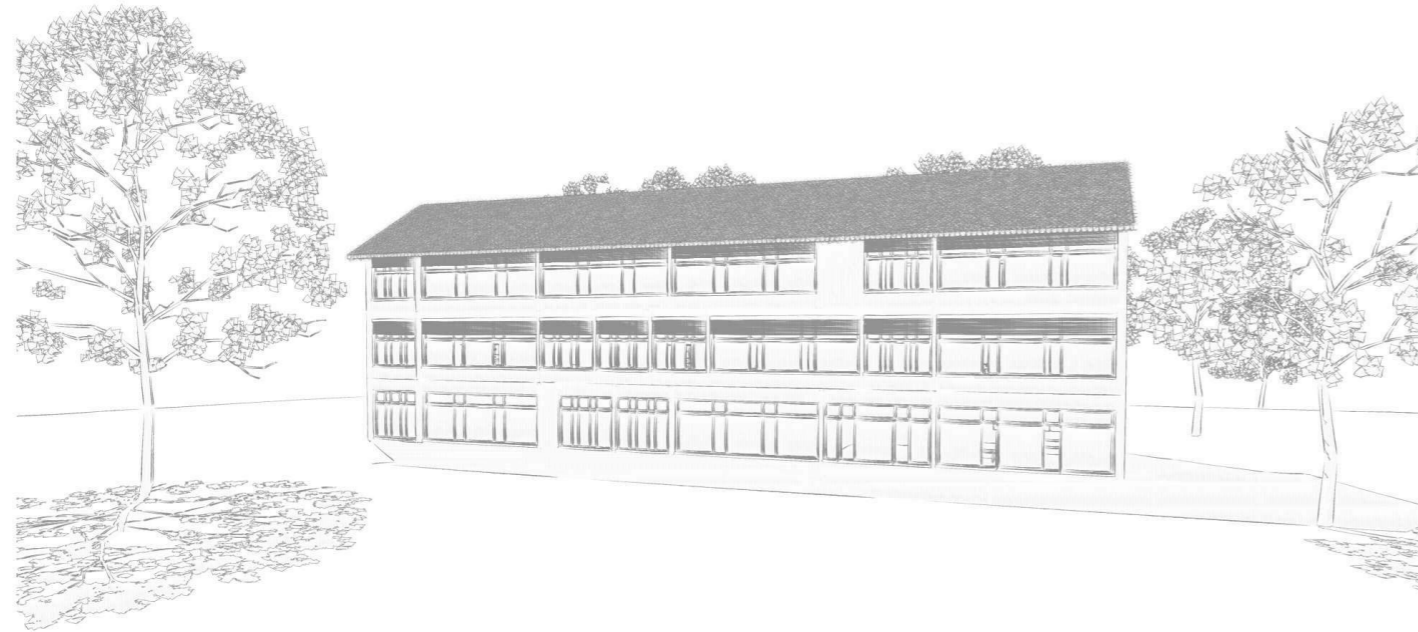
Kosten gruppe	Bezeichnung	Bruttogrundfläche (BGF) in m <sup>2</sup>	€ je m <sup>2</sup> BGF	Summe je Kostengruppe
200	Erschließung	psch	psch	<b>75.000,00</b>
300	Bauwerk Baukonstruktionen Maßnahmen Hangbau	1.350,00 750,00	1.200,00 300,00	<b>1.620.000,00</b> <b>225.000,00</b>
400	Bauwerk Technische Anlagen	1.350,00	385,00	<b>519.750,00</b>
500	Außenanlagen Kleinspielfeld Abbruch/Neu	800,00 250,00	125,00 250,00	<b>100.000,00</b> <b>62.500,00</b>
600	Ausstattung	1.350,00	140,00	<b>189.000,00</b>
700	Baunebenkosten	psch. 25% der KG 200 bis 600		<b>697.812,50</b>
<b>Gesamtsumme für Kostengruppen 200 bis 700 in € (brutto)</b>				<b>3.201.562,50</b>
Gesamtsumme für Kostengruppen 300+400				2.139.750,00



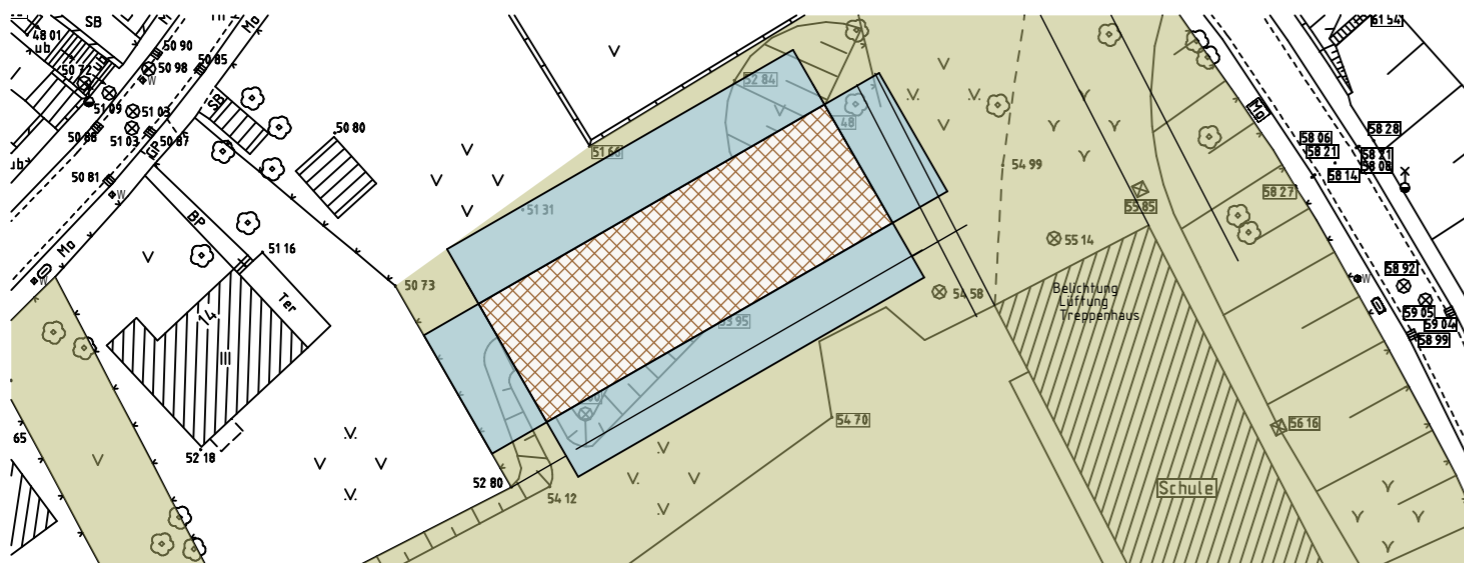
## 5.2 KOSTENSCHÄTZUNG VARIANTE 2

### eigenständiger Neubau

Variante 2 (alle Angaben in brutto)



Kosten gruppe	Bezeichnung	Bruttogrundfläche (BGF) in m²	€ je m² BGF	Summe je Kostengruppe
200	Erschließung	psch	psch	<b>150.000,00</b>
300	Bauwerk Baukonstruktionen	1.650,00	1.150,00	<b>1.897.500,00</b>
400	Bauwerk Technische Anlagen	1.650,00	400,00	<b>660.000,00</b>
500	Außenanlagen Spielanlagen Abbruch/Neu	1.200,00 550,00	110,00 55,00	<b>132.000,00</b> <b>30.250,00</b>
600	Ausstattung	1.650,00	140,00	<b>231.000,00</b>
700	Baunebenkosten	psch. 25% der KG 200 bis 600		<b>775.187,50</b>
<b>Gesamtsumme für Kostengruppen 200 bis 700 in € (brutto)</b>				<b>3.845.687,50</b>
Gesamtsumme für Kostengruppen 300+400				2.557.500,00

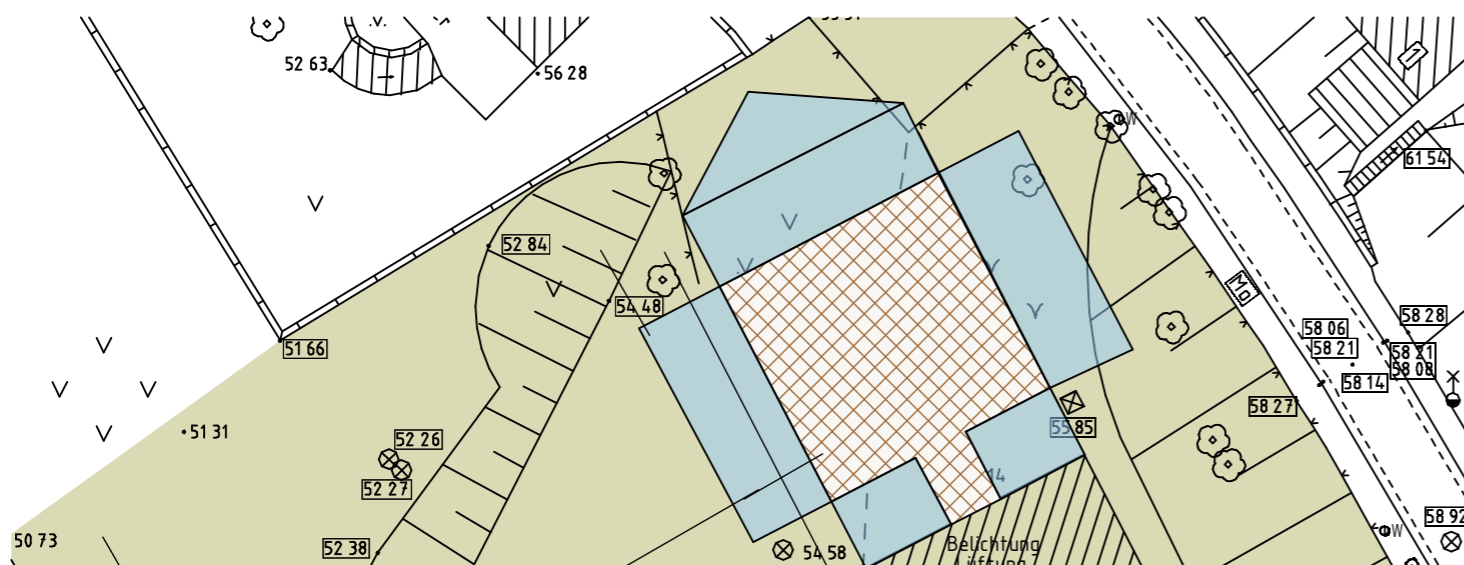


## 5.3 KOSTENSCHÄTZUNG VARIANTE 3

### Erweiterung Finkenweg

Variante 3 (alle Angaben in brutto)

Kosten gruppe	Bezeichnung	Bruttogrundfläche (BGF) in m <sup>2</sup>	€ je m <sup>2</sup> BGF	Summe je Kostengruppe
200	Erschließung	psch	psch	<b>50.000,00</b>
300	Bauwerk Baukonstruktionen	795,00	1.200,00	<b>954.000,00</b>
400	Bauwerk Technische Anlagen	795,00	385,00	<b>306.075,00</b>
500	Außenanlagen	600,00	105,00	<b>63.000,00</b>
600	Ausstattung	795,00	140,00	<b>111.300,00</b>
700	Baunebenkosten	psch. 25% der KG 200 bis 600		<b>371.093,75</b>
<b>Gesamtsumme für Kostengruppen 200 bis 700 in € (brutto)</b>				<b>1.855.468,75</b>
Gesamtsumme für Kostengruppen 300+400				1.260.075,00

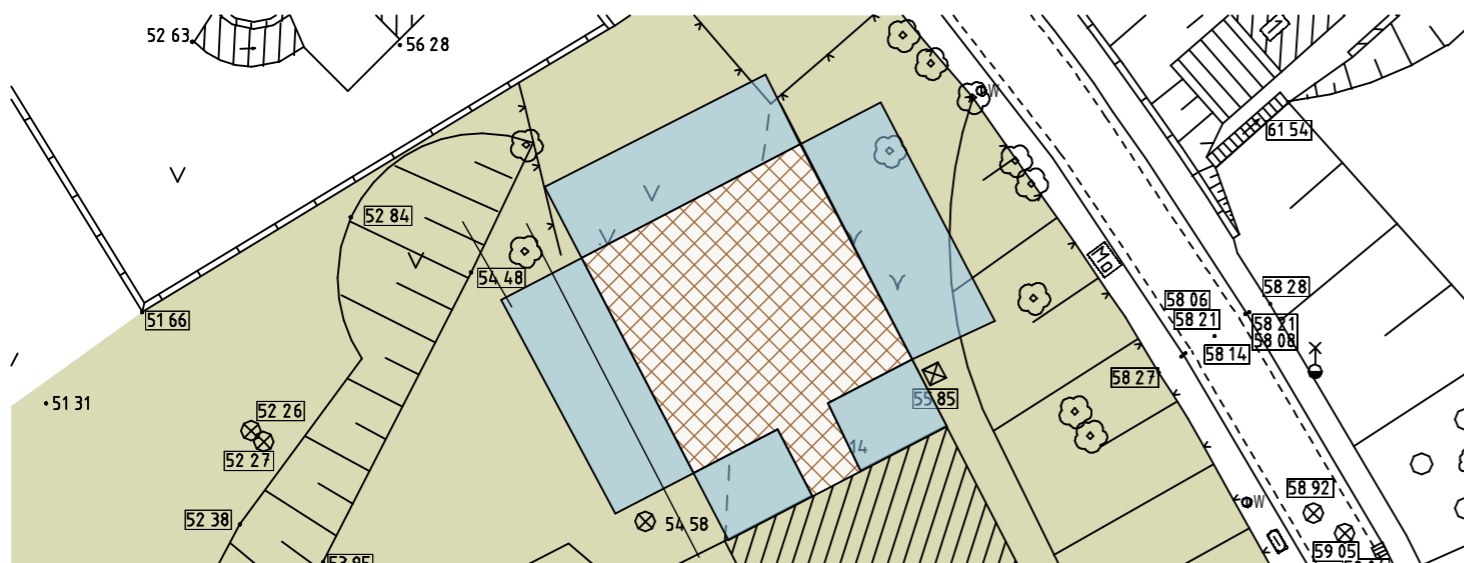
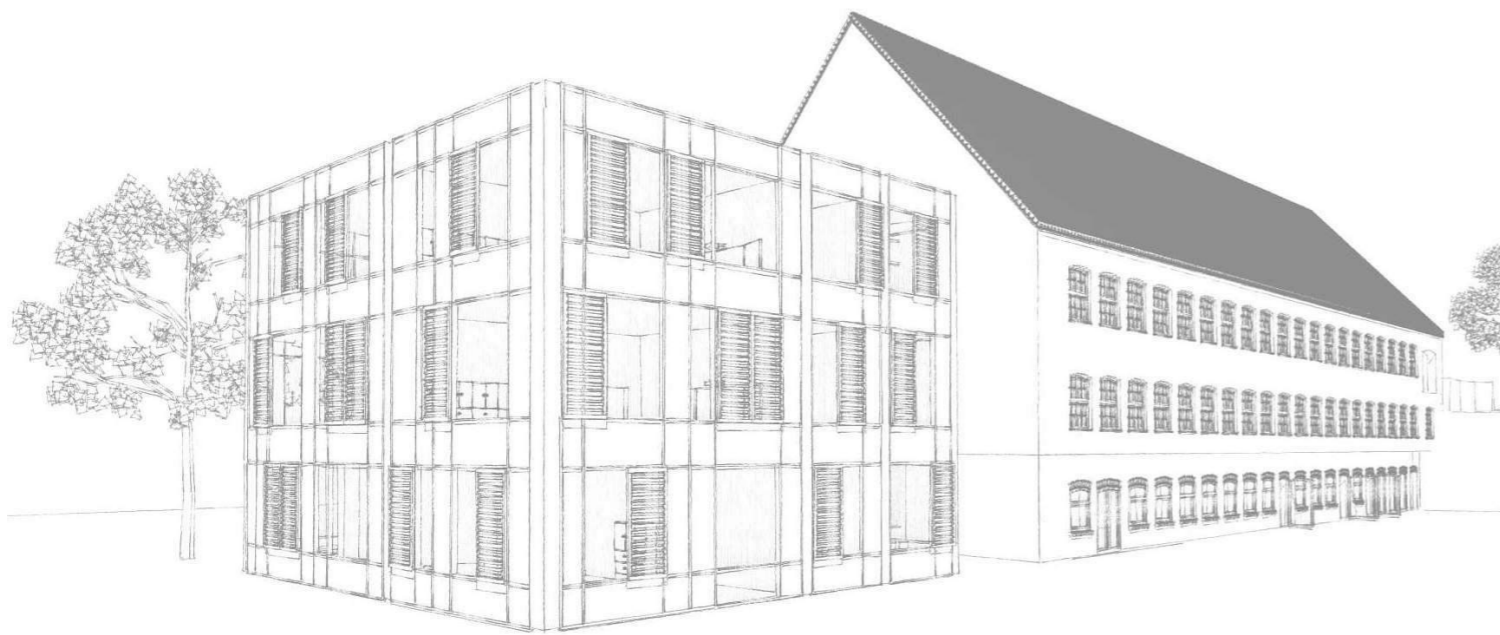


## 5.4 KOSTENSCHÄTZUNG VARIANTE 4

### Comenius Kubus

Variante 4 (alle Angaben in brutto)

Kosten gruppe	Bezeichnung	Bruttogrundfläche (BGF) in m <sup>2</sup>	€ je m <sup>2</sup> BGF	Summe je Kostengruppe
200	Erschließung	psch	psch	<b>50.000,00</b>
300	Bauwerk Baukonstruktionen	795,00	1.350,00	<b>1.073.250,00</b>
400	Bauwerk Technische Anlagen	795,00	385,00	<b>306.075,00</b>
500	Außenanlagen	600,00	105,00	<b>63.000,00</b>
600	Ausstattung	795,00	140,00	<b>111.300,00</b>
700	Baunebenkosten	psch. 25% der KG 200 bis 600		<b>400.906,25</b>
<b>Gesamtsumme für Kostengruppen 200 bis 700 in € (brutto)</b>				<b>2.004.531,25</b>
Gesamtsumme für Kostengruppen 300+400				1.379.325,00





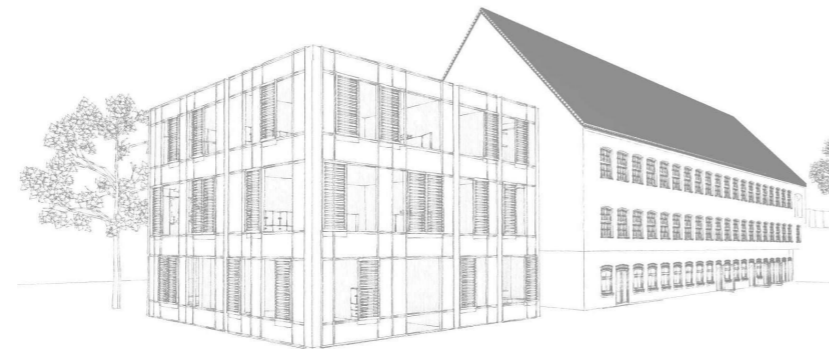
**Variante 1 - Anbau Brauhausberg**



**Variante 2 - eigenständiger Neubau**



**Variante 3 - Erweiterung Finkenweg**



**Variante 4 - Comenius Kubus**

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und der geforderten Raumprogramme können am Standort sowohl die 730 m<sup>2</sup> Nutzfläche, als auch die 430 m<sup>2</sup> Nutzfläche realisiert werden. Die vorgegebenen Nutzflächen sind gemäß dem aktuellen Stand der Planung in einem drei geschossigen Baukörper integrierbar, der sich am bestehenden Schulgebäude orientiert und sich an die umgebene Bebauung anpasst. Als Vorzugsvariante hinsichtlich der möglichen Flächenausnutzung, der Kosten und der Zurückhaltung in der Bebauung wird die Variante 1 "Anbau Brauhausberg" empfohlen. Die Umsetzung eines größeren Raumprogrammes über 730 m<sup>2</sup> erscheint aufgrund der eingeschränkten Grundstücksgröße für neue Baukörper und der umgebenen Bebauung als nicht umsetzbar.

Die vorhandenen Außenanlagen umfassen nach aktuellem Stand an der Comenius Schule ca. 8.650 m<sup>2</sup> Grundfläche. Das bestehende Schulgebäude hat eine Grundfläche von ca. 950 m<sup>2</sup> und die vorhandene Sporthalle von 545 m<sup>2</sup>. Die Variante 1 des geplanten Neubaus hat eine Grundfläche von ca. 550 m<sup>2</sup>. In Summe stehen somit nur ca. 6.600 m<sup>2</sup> Grundfläche für die Außenanlagen zur Verfügung. Von diesen 6.600 m<sup>2</sup> wiederum sind ca. 1.300 m<sup>2</sup> abschüssiges Hanggelände, das nur eingeschränkt bzw. überhaupt nicht für den Schul- bzw. Sportbetrieb genutzt werden kann. Es bleiben somit ca. 5.300 m<sup>2</sup> übrig. Gemäß Raumprogramm der Comenius Schule werden für Freiflächen und Außenanlagen ca. 10 m<sup>2</sup> pro Schülerplatz benötigt (beinhaltet keine Sportanlagen). Bei einer Schüleranzahl von ca. 116 Schülern besteht ein Bedarf von ca. 1.160 m<sup>2</sup> Fläche. Demzufolge stehen auch bei einem Erweiterungsneubau die benötigten Freiflächen auf dem Aussengelände und zur Verfügung. Es ist für die Realisierung der Variante 1 erforderlich das bestehende Kleinspielfeld zurück zu bauen und neu zu errichten.

**S&P Sahlmann**  
**Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Potsdam**

Stubenrauchstraße 10  
14467 Potsdam

Tel: 0331 704766 0  
Fax: 0331 704766 69  
m.gierisch@sup-sahlmann.com

[www.sup-gruppe.com](http://www.sup-gruppe.com)

Für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen mit unserem gesamten Planungsteam sehr gern zur Verfügung.



Dr. Timo Jacob  
Geschäftsführender Gesellschafter



Dipl.-Ing. Marco Gierisch  
Projektleiter / Architekt







**Kommunaler Immobilien Service (KIS)**  
**Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

# **Fortschrittsbericht**

# **Schulbaumaßnahmen KIS**

Stand: Februar 2016

---



## Humboldt-Gymnasium (1)

Sanierung, Erweiterung und Neugestaltung Außen- und Sportanlagen

### Projektfortschritt

	LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
	Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
Neubau	100	100	100	100	100	100	100	100
Altbau	100	100	100	100	100	75	75	20

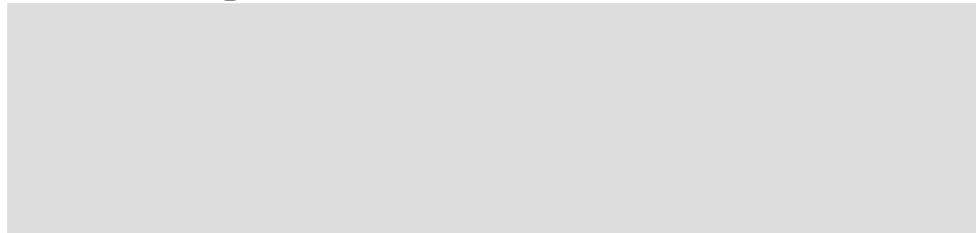
### Zeitplan

	Baubeginn	Bauende	Nutzung
Neubau	Okt. 13	Jul. 15	Schuljahr 15/16
Altbau	Sept. 15	Aug. 16	Sept. 16

### Einschätzung Risiken

	Baukosten	Bauzeit
Neubau	●	●
Altbau	●	●

### Bemerkung





## Helmholtz-Gymnasium (4)

Sanierung und Erweiterung

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	100	100	100	84

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Jul. 13	Aug. 16	Sept. 16

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung



# Kommunaler Immobilien Service (KIS)

## Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

### Eisenhart-Grundschule (24)

Sanierung Filiale

#### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	100	100	100	99

#### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Aug. 14	Aug. 15	01.09.2016

#### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

#### Bemerkung

Rückzug Eisenhart-Grundschule und Hort in Sommerferien 2016





## Turnhalle Bruno-H.-Bürgel-Grundschule (16)

Innensanierung Turnhalle

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	100	100	100	100

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
04.05.2015	13.11.2015	16.11.2015

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung

Turnhalle ist in Nutzung

## Rosa-Luxemburg-Grundschule (19)

Außenanlagen (2. BA)



### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	100	100	100	10

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Nov. 15	Mai 16	01.06.2016

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit
	

### Bemerkung

Nutzungsaufnahme Mensa + Hort zum Schulstart 15/16 erfolgt - nun erfolgt die Sanierung der Außenanlagen im 2. BA.





## Standort Goetheschule (21/31)

### Projektfortschritt

	LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
	Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
Goethe- & Beethovenhaus	100	100	100	100	100	100	100	100
Aula	100	100	80	0	0	0	0	0

### Zeitplan

	Baubeginn	Bauende	Nutzung
Goethe- & Beethovenhaus	Jun. 13	Jul. 15	in Nutzung
Aula	Jul. 16	Dez. 16	Jan. 17

### Einschätzung Risiken

	Baukosten	Bauzeit
Goethe- & Beethovenhaus	●	●
Aula	●	●

### Bemerkung





## Zeppelin-Grundschule (23)

Ausbau Untergeschoss

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	90	40	40	1

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Mrz. 16	Sept. 16	in Nutzung

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung





# Kommunaler Immobilien Service (KIS)

## Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

### Friedrich-Wilhelm-v.-Steuben Gesamtschule (46)

Brandschutzsanierung

#### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	0	0	0	0	0	0	0

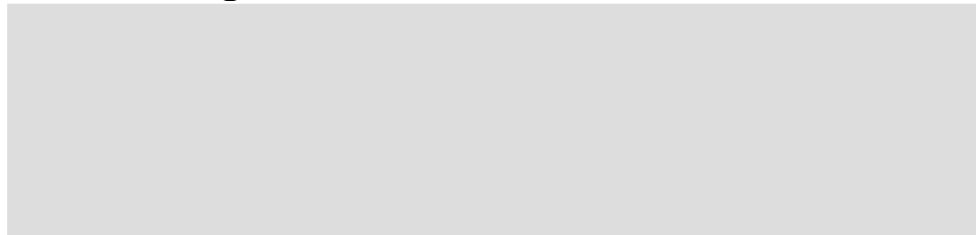
#### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Aug. 16	Dez. 16	in Nutzung

#### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

#### Bemerkung



© potsdam-abc.de



## Grundschule Am Kirchsteigfeld (56)

Brandschutzsanierung

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	0	0	0	0	0	0	0

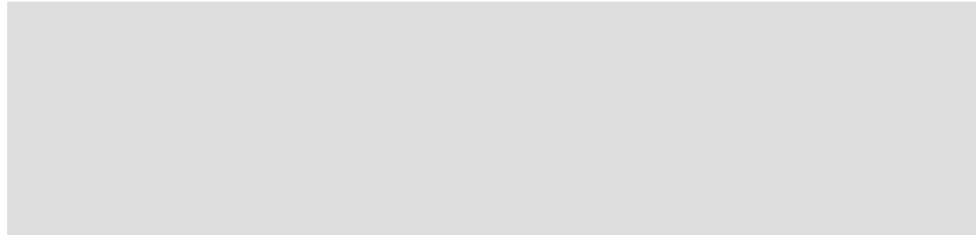
### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Aug. 16	Dez. 16	in Nutzung

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung





# Kommunaler Immobilien Service (KIS)

## Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

### Gesamtschule Leonardo da Vinci (32)

Neubau Gesamtschule im Potsdamer Norden

#### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	98	97	97	60

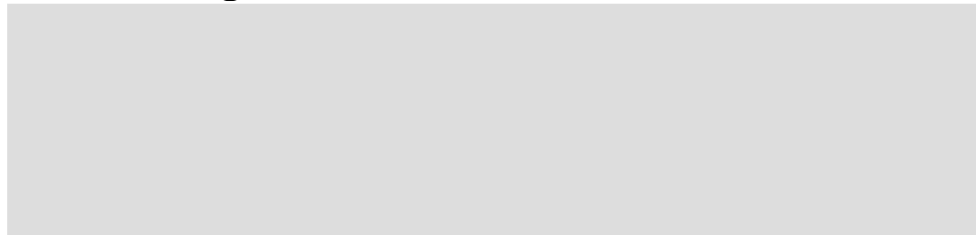
#### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Nov. 14	Aug. 16	Schuljahr 16/17

#### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

#### Bemerkung





# Kommunaler Immobilien Service (KIS)

## Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

### Schulstandort Gagarinstraße (GES39 und GS14)

Gesamtschule und Errichtung 4-Feld-Sporthalle + Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort

#### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	95	0	0	0	0	0	0

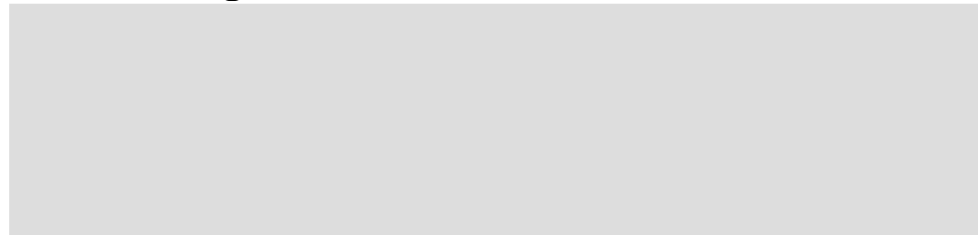
#### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Sept. 16	Jun. 18	Schuljahr 18/19

#### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

#### Bemerkung





## Grundschule Bornim

Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	90	0	0	0	0	0	0

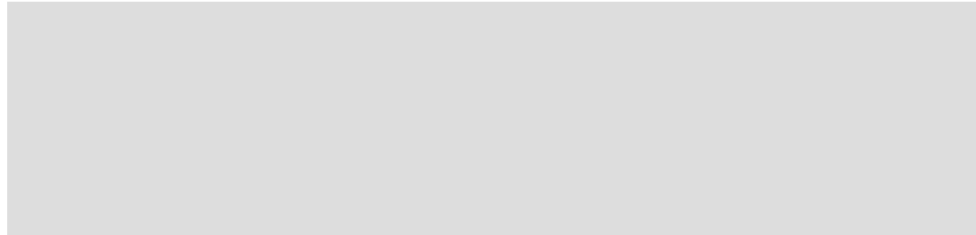
### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Sept. 16	Jun. 18	Schuljahr 18/19

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung





## Grundschule Bornstedter Feld

Neubau 3-zügige Grundschule mit Hort und Turnhalle

### Projektfortschritt

	LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
	Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
Schule	25	0	0	0	0	0	0	0

### Zeitplan

	Baubeginn	Bauende	Nutzung
Schule	2017	2019/2020	2019/2020

### Einschätzung Risiken

	Baukosten	Bauzeit
Schule		

### Bemerkung

Bekanntmachung Architekturwettbewerb erfolgt im Februar.



## Turnhalle Kurfürstenstraße

Neubau

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	100	100	90	90	55

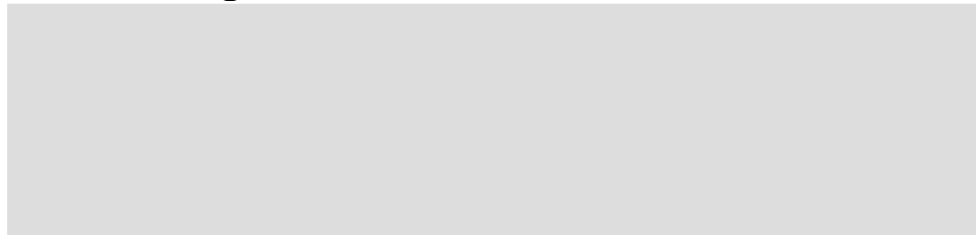
### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Apr. 15	Herbst 2016	Herbst 2016

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung





## Turnhalle Leibniz-Gymnasium (41)

Sanierung und Erweiterung

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	90	50	20	0	0

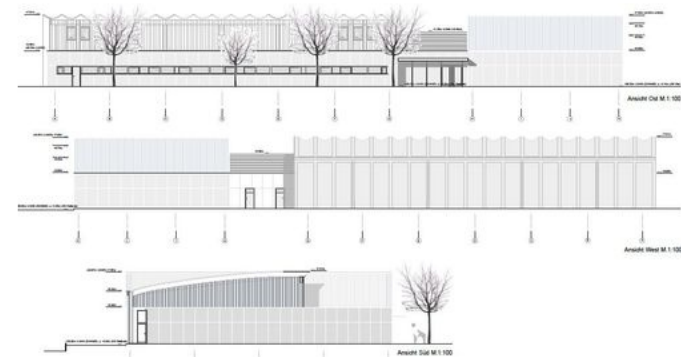
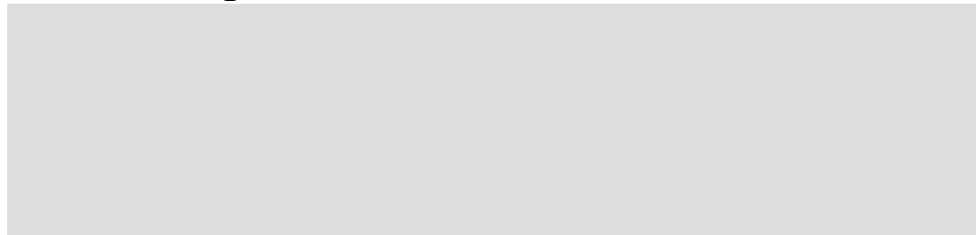
### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Apr. 16	Aug. 17	Aug. 17

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung







## Turnhalle Ludwig-Renn-Grundschule (2)

Neubau

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
90	0	0	0	0	0	0	0

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Mrz. 17	Frühjahr 18	Frühjahr 18

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung



## Motorsporthalle (21)

Sanierung

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	80	40	2	0	0	0

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Mai 16	Herbst 18	in Nutzung

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung

Schulsport wird gewährleistet, temporäre Einschränkungen.



## Sporthalle Heinrich-Mann-Allee

Brandschutzsanierung

### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	70	0	0	0	0	0

### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
offen	offen	in Nutzung

### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

### Bemerkung

Projekt wurde vorläufig bis zur Entscheidung über Grundschulstandort zurückgestellt.





# Kommunaler Immobilien Service (KIS)

## Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

### Schilfhofschule (49)

Sanierung und Erweiterung

#### Projektfortschritt

LP1	LP2	LP3	LP4	LP5	LP6	LP7	LP8
Grundlagen	Vorplanung	Entwurf	Genehmigung	Ausführung	Vorb. Vergabe	Mitw. Vergabe	Durchführung
100	100	100	90	40	20	0	0

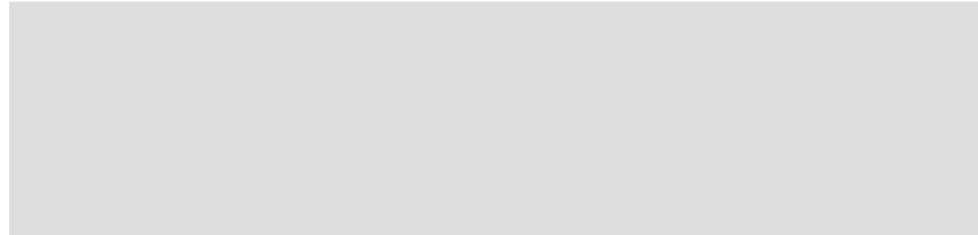
#### Zeitplan

Baubeginn	Bauende	Nutzung
Apr. 16	Jul. 17	Schuljahr 17/18

#### Einschätzung Risiken

Baukosten	Bauzeit

#### Bemerkung



© wis-potsdam.de



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**15/SVV/0665**

öffentlich

**Betreff:**

Schülerbeförderungssatzung

**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 15.09.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

07.10.2015

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam ist dahingehend zu ändern, dass auch der Fahrdienst zwischen Schule und Hort / Schulanschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleistet wird.

gez. Peter Schüler  
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die aktuell gültige Schülerbeförderungssatzung sieht nur den Transport zwischen Wohnsitz und Schule für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor. Für die Inanspruchnahme einer sich an die Schulzeit anschließenden weiteren Betreuung ist aber auch der Transport in die entsprechende Einrichtung notwendig und muss durch die Satzung sichergestellt werden. Insbesondere für das Modellprojekt Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen ist daher eine Änderung der bestehenden Satzung nötig.

Dadurch dass auch in diesem Fall nur zwei Fahrten täglich pro Schülerin oder Schüler durch den Fahrdienst geleistet werden müssten, ist nicht von einer Erhöhung der Kosten auszugehen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**15/SVV/0800**

öffentlich

### Betreff:

Berücksichtigung von Vorbereitungsklassen bei der Planung/Errichtung von Schulneubauten

**Einreicher:** Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 03.11.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Planung/Errichtung neuer Schulstandorte in der Landeshauptstadt Potsdam Räumlichkeiten für Vorbereitungsklassen für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen. Die Berichterstattung möge im Rahmen der regulären Berichte zum Schulentwicklungsplan erfolgen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im Moment werden in allen Planungen zum Schulentwicklungsplan (SEP) und den damit verbundenen Schulneubauten schulpflichtige geflüchtete Kinder nicht bedacht. Wir dürfen diese Entwicklungen - die bei der Aufstellung des SEP so nicht absehbar war - nicht ausblenden, denn der Zustrom wird auf absehbare Zeit nicht weniger. Die Schaffung der erforderlichen Schulplätze ist - auch ohne die schulpflichtigen Flüchtlingskinder - bereits eine Herausforderung für Potsdam. Insbesondere bei Neubauprojekten ist deshalb eine bestimmte Raumkapazität pro Standort (Vorbereitungsklasse), bereits bei der Planung/Errichtung zu berücksichtigen. Zudem sollte mit dem Land eine Anpassung der Raumbedarfsempfehlung des MBSJ erörtert werden.





Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0007**

öffentlich

**Betreff:**

Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen

**Einreicher:** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.01.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) Gespräche zu führen, um eine Überarbeitung und Aktualisierung der Vorschriften zur Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen zu bewirken.

Bis dahin sollen die geltenden Vorschriften zur Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen bei der Genehmigung kommunaler Kredite für Schulneubauten nicht mehr berücksichtigt werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

**Begründung:**

Durch die Kreditaufnahmen des KIS für Schulneubauten bewilligt die Kommunalaufsicht derzeit nur Neubauten, die dem aktuellen Raumbedarfsprogramm entsprechen. Dieses ist jedoch nicht mehr zeitgemäß.

Die derzeitige Raumbedarfsplanung ist mehr als zehn Jahren unverändert. So sieht z.B. eine zweizügige Grundschule lediglich zwei Teilungsräume vor. Nach den heutigen pädagogischen Erkenntnissen und der aktuellen Bevölkerungsentwicklung wäre jedoch mindestens ein Teilungsraum pro Klasse nötig, um den schulischen Anforderungen an das Arbeiten in Kleingruppen (Förderunterricht für Inklusionskinder, Deutschunterricht für Flüchtlingskinder u.a.) zu genügen. D.h., die Stadt Potsdam baut derzeit neue Schulen nach überalteten Richtlinien, die aber für die kommenden Jahrzehnte Bestand haben sollen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0001**

öffentlich

**Betreff:**

Erweiterte Besetzung der Sekretariate an Schulen mit vielen Flüchtlingskindern

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 04.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Schulen, die eine größere Zahl von Flüchtlingskindern im Rahmen der Willkommensklassen oder im regulären Schulbetrieb betreuen, zusätzliche Wochenstunden für die Verwaltungsarbeit in den Sekretariaten zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung am 06. April 2016 über die Erhöhung der Stundenzahl Bericht zu erstatten.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Arbeitszeiten der Schulsekretariate sind zuletzt im Schuljahr 2009/2010 nach einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung an die Aufgaben angepasst worden. Durch die Betreuung von Willkommensklassen und Flüchtlingskindern in den regulären Klassen entsteht an den Schulstandorten ein teilweise erheblicher Mehraufwand in der Verwaltungs- und Betreuungsarbeit. Vielfach übernehmen die Schulen hier auch beratende Aufgaben und eine Lotsenfunktion für die Familien. Dieser Aufgabe stellen sich die Schulen mit hohem Engagement. Die notwendigen Arbeitszeitkapazitäten müssen aber auch real zur Verfügung stehen. Daher soll die Arbeitszeit der Sekretariate an Schulen mit einem besonders hohen Anteil von Flüchtlingskindern in der Schülerschaft in Abstimmung mit den Schulleitungen an die neuen Erfordernisse angepasst werden.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0016**

öffentlich

### Betreff:

Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee

**Einreicher:** Fraktionen SPD, CDU/ANW

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans beschließt die Stadtverordnetenversammlung, am Standort des Campus Humboldt-Gymnasium in der Heinrich-Mann-Allee eine zweizügige Grundschule mit Hort und entsprechenden Außen- und Sportanlagen zu errichten.

Für die Planung der Baumaßnahme soll durch den KIS eine Machbarkeitsstudie angefertigt werden, um verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung auf dem oben genannten Gelände aufzuzeigen. Dazu gehört auch die Prüfung der finanziellen Auswirkungen. Auf den möglichen Umzug der Comenius-Schule an einen anderen Standort wird folgerichtig verzichtet.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Gemäß § 104 Brandenburgischen Schulgesetz ist die Landeshauptstadt Potsdam als öffentlicher Träger verpflichtet, eine Schule zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Zeitgleich ist der sich daraus ergebende Hortbetreuungsbedarf zu decken.

Die Erforderlichkeit dieser zweizügigen Grundschule ergibt sich aus den aktuellen Bevölkerungszahlen und den intensiven Beratungen in der AG Schulentwicklungsplanung sowie der Tatsache, dass sich derzeit im Planungsraum 601 keine öffentliche Schule befindet. Der Mehrbedarf an Grundschulplätzen kann in Zukunft nicht wie bisher durch die benachbarten Planungsräume 302, 401 und 602 ausreichend kompensiert werden, daher ist die Errichtung einer Grundschule in dem genannten Planungsraum zwingend notwendig.

Durch die Errichtung der Grundschule auf dem Campus Humboldt-Gymnasium entsteht eine wohnortnahe Grundschule für die neu errichteten Einfamilienhäuser im Nuthewinkel und den geplanten Mehrfamilienhäusern der ProPotsdam GmbH auf dem Gelände des Tram-Depots und der Tennisplätze. Eine gute Verkehrserschließung durch den ÖPNV liegt schon jetzt vor. Des Weiteren sind Synergieeffekte von Grundschule und Gymnasium zu erwarten.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0017**

öffentlich

**Betreff:**

Erweiterung Comeniuschule

**Einreicher:** Fraktionen SPD, CDU/ANW

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung der Comenius-Schule am Standort Brauhausberg.

Hierzu soll die schon angefertigte Machbarkeitsstudie genutzt werden, um verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung auf dem oben genannten Gelände aufzuzeigen und die finanziellen Auswirkungen darzulegen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgebblätter beifügen

**Begründung:**

Durch die Schule und den Fachbereich Bildung und Sport wurde die Schülerzahlentwicklung und der Raumbedarf für die Jahre 2015 bis 2020 erarbeitet und ein Raumdefizit festgestellt.

Erste Konsequenzen gab es schon im vergangenen Jahr, so mussten einige Klassen aus Kapazitätsgründen in die Wilhelm-von-Türck-Schule umziehen.

Folglich ist der angestrebte Ganztagsbetrieb für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an der Comenius-Schule nur nach einer Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes möglich.





**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0027**

**Betreff:**

öffentlich

### Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 07.01.2016

Eingang 922: 07.01.2016

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH gemäß Anlage 2.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?** Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Potsdam. Die Notargebühren trägt die Gesellschaft.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Luftschiffhafen Potsdam GmbH ist eine Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH. Die ProPotsdam GmbH hält 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft. Die Landeshauptstadt Potsdam wiederum ist alleinige Gesellschafterin der ProPotsdam GmbH.

Für die Luftschiffhafen Potsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 05.03.2012, zuletzt geändert am 31.01.2013. Die letzte Änderung betraf die Erhöhung des Stammkapitals von 25.000 € auf 100.000 €.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Überarbeitung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam an die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrages anzupassen sind.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen wurde der Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH überarbeitet und am 17.09.2014 geändert beschlossen (DS Nr. 14/SVV/0805). Die bis hierhin letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH erfolgte aufgrund des SVV-Beschlusses vom 03.06.2015 (DS Nr. 15/SVV/0268) und betraf den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte.

Infolge des geänderten Gesellschaftsvertrages des Mutterunternehmens ProPotsdam GmbH ist eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Tochterunternehmens Luftschiffhafen Potsdam GmbH notwendig, um die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - welche durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH im Mutterunternehmen berücksichtigt wurden, auch in der Tochtergesellschaft umsetzen zu können. Die Anpassungsnotwendigkeit wird durch das kürzlich vorgelegte Gutachten zur Evaluierung der Strukturen zur Betreibung des Sportareals am Luftschiffhafen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.09.2015 bzw. durch den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.09.2015 zur Betätigung Luftschiffhafen Potsdam GmbH bestätigt.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im entworfenen angepassten Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH folgt größtenteils dem des Mustergesellschaftsvertrages. Bei der Festlegung der Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 des entworfenen angepassten Gesellschaftsvertrages wurden unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen.

In der beiliegenden Synopse (Anlage 1) werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die Luftschiffhafen Potsdam GmbH gegenübergestellt.

### **II. Handlungsbedarf**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **III. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

### **V. Umfang der Änderungen**

Die Neuregelungen im Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH orientieren sich am Mustergesellschaftsvertrag.

In der beiliegenden Synopse sind die Änderungen dargestellt.

## **Anlagen**

Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

**Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH**

<b>Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH vom 31.01.2013</b>	<b>Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Luftschiffhafen Potsdam GmbH.</p> <p>Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b><u>Firma, Sitz</u></b></p> <p><b>(1)</b> Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Luftschiffhafen Potsdam GmbH.</p> <p><b>(2)</b> <b><u>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b><u>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</u></b></p> <p><b>(1)</b> Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.</p> <p><b>(2)</b> <b><u>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</u></b></p> <p><b>(3)</b> <b><u>Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</u></b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§4 Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) <u>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</u></p> <p>(2) Das Geschäftsjahr <u>der Gesellschaft</u> ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§3 Stammkapital</b></p> <p>Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§4 Stammkapital, Stammeinlage</b></p> <p>(1) Das Stammkapital <u>der Gesellschaft</u> beträgt 100.000 € <u>(in Worten: Einhunderttausend EURO).</u></p> <p>(2) <u>Die ProPotsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 100.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>die Geschäftsführung,</del></li> <li>2. <del>die Gesellschafterversammlung,</del></li> <li>3. <del>der Aufsichtsrat.</del></li> </ol> <p>(2) <del>Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aufwand der Unternehmensverwaltung und der Geschäftsführung angemessen zu gestalten.</del></p> <p>(3) <del>Kein/ keine Geschäftsführer/in darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm/ ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die Gesellschafterversammlung,</b></li> <li><b>2. der Aufsichtsrat,</b></li> <li><b>3. die Geschäftsführung.</b></li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p><del>(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses statt.</del></p> <p><del>(2) Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss stattfinden, wenn Gesellschafter, die zusammen zumindest ein Zehntel des Stammkapitals repräsentieren, dies verlangen oder die Geschäftsführung aus wichtigem Grund dazu einlädt.</del></p> <p><del>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt.</del></p> <p><del>(4) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gesellschafterversammlung</b></p> <p><b><u>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.</u></b></p> <p><b><u>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</u></b></p> <p><b><u>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</u></b></p> <p><b><u>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß vertreten ist.</u></b></p> <p><b><u>(5) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich</u></b></p>

Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

#### § 7

##### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
  - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
  - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
  - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,



- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten.
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder.
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge.
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
- l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.
- m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung.
- o) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.
- p) Festlegung der Vergütung und des Auslagensatzes der Aufsichtsratsmitglieder.
- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, *nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat.*
- r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- s) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen.

t) Erteilung und Widerruf von Prokura.

(2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind sowie im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist:

a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,

b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,

d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,

e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,

f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,

g) Neueinstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrages.

(3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

(4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der

	<u>Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</u>
--	--

## § 8

### Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und ~~der~~ § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
  - a) ~~Ein vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam entsendetes Mitglied, welches den Vorsitz führt.~~
  - b) Ein von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt.
  - c) Sieben von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ~~entsandte Mitglieder.~~
- (3) ~~Sofern der Entsendungsberechtigte keine kürzere Amtszeit bestimmt, sind die entsandten Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung des Mitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Recht des Entsendeberechtigten, von ihm entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen, bleibt unberührt. Jeder Entsendeberechtigte kann Ersatzmitglieder für den Fall des Wegfalls eines von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieds vor Ende der Amtszeit bestimmen.~~
- (4) ~~Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.~~

## § 8

### Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten **insbesondere** die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und **die §§ 394, 395** AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. **Dem Aufsichtsrat gehören an:**
  - a) **der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,**
  - b) **ein** von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt **und**
  - c) sieben **Aufsichtsratsmitglieder, die** von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam **entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden.**
- (3) **Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit** Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. **Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/ Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/ Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.**
- (4) **Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**
- (5) **Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.**

**§ 9  
Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag ~~der Absendung~~ der Ladung (~~Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich~~) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. ~~Ein/ eine~~ Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ~~ist~~ befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ~~3/5 der amtierenden~~ Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen.

**§ 9  
Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1)** Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3)** Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4)** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5)** Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ~~gilt ein Antrag als abgelehnt.~~ Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens ~~3/5 der amtierenden~~ Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort ~~und~~ Tag ~~der Sitzung~~, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Stellvertreters/ seiner/ ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

<p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dessen/ deren Vorsitzenden/er oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(9) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat <del>setzt</del> sich eine Geschäftsordnung geben, die der <u>Zustimmung</u> der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p><b>(9) <u>Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</u></b></p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren <b>Vorsitzender</b> oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat <b>hat</b> sich <b>durch Beschluss</b> eine Geschäftsordnung zu geben, die der <b>Genehmigung</b> der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p><b>(13) <u>Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die <del>ihm</del> vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, <del>zweckmäßiges</del> und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; <del>der</del> Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen <del>jede gewünschte Auskunft</del> umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen <b>Auskünfte</b> umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p>

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.  
~~Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei der Erteilung des Prüfauftrages an den/ die Abschlussprüfer/in für den Jahresabschluss.~~

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt insbesondere zu nachfolgenden Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab:~~
- ~~a) Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen;~~
  - ~~b) Vorschlag zur Wahl des/ der Abschlussprüfers/in;~~
  - ~~c) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.~~
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer;
  - ~~b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht.~~
- ~~(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.~~

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt **die** Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie **den** Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/**innen**.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:**
- a) **Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,**



<p>(6) <del>Zudem</del> beauftragt der Aufsichtsrat den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/r/ ihrem/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat <del>so bald als möglich</del>, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>b) <u>Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.</u></p> <p>c) <u>Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt.</u></p> <p>d) <u>Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.</u></p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann <b>nach Abs. 5</b> in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/<b>seiner</b>/ ihrem/<b>ihrer</b> Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat <b>unverzüglich</b>, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. <b>Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft <del>bestellt</del> einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) <del>Jeder/ jede Geschäftsführer/in ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</del></p> <p>(3) <del>Die Geschäftsführung ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft <b>hat</b> einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) <b><u>Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</u></b></p> <p>(3) <b><u>Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</u></b></p> <p>(4) <b><u>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</u></b></p>

<p><del>(4) Ist einer/ eine von mehreren Geschäftsführern/innen zum/ zur Sprecher/in bestimmt, so unterliegen alle anderen Geschäftsführer/innen dessen/ deren Weisungen.</del></p>	<p><u>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.</u></p> <p><u>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</u></p> <p><u>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</u></p> <p><u>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Wirtschaftsplan</b></p> <p><del>Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</del></p> <p><del>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes ist die</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Wirtschaftsplan</b></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</u></p> <p><u>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</u></p>

<p>Gesellschafterin unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(3) <u>Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</u></p> <p>(4) <u>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Jahresabschluss</b></p> <p>Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/ die Abschlussprüfer/in dem/den Gesellschafter/n spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen, innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 42 a GmbH Gesetz stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Prüfung der Gesellschaft</b></p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind der gesetzlichen Abschlussprüfung nach</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</u></b></p> <p>(1) <u>Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</u></p> <p>(2) <u>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</u></p> <p>(3) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</u></p> <p>(4) <u>Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</u></p> <p>(5) <u>Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53</u></p>

<p><del>den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches zu unterziehen. Die Prüfung ist auch unter Beachtung des § 53 Absatz 1, Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu ergangenen Ausführungsregelung vorzunehmen.</del></p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen <del>seiner</del> Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>	<p><b><u>Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</u></b></p> <p><b>(6)</b> Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen <b><u>ihrer</u></b> Betätigungsprüfung eingeräumt. <b><u>Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen <del>nur im elektronischen Bundesanzeiger.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 14</u></b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen <b><u>nach den gesetzlichen Vorschriften.</u></b></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>§ 15</u></b> <b>Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages <del>ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den unwirksamen oder nicht durchführbaren Teil dieses Vertrages durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 15</u></b> <b>Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses <b><u>Gesellschaftsvertrages</u></b> <b><u>unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</u></b></p>

*(Austauschdatei / Ergänzung des § 7 Abs. 1 lit. q) Gesellschaftsvertrag n. F., S. 5)*

**Gesellschaftsvertrag**  
der  
**Luftschiffhafen Potsdam GmbH**  
(Entwurfsstand 15.10.2015)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlage
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  

„Luftschiffhafen Potsdam GmbH.“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

## **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: Einhunderttausend EURO).
- (2) Die ProPotsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 100.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß vertreten ist.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

## § 7

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
  - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
  - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
  - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
  - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
  - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
  - g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
  - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
  - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
  - j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
  - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
  - m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
  - o) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,



- p) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
  - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, **nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat**,
  - r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  - s) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
  - t) Erteilung und Widerruf von Prokura.
- (2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind sowie im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist:
- a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
  - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  - d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  - g) Neueinstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.
- Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.

## § 8

### Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und die §§ 394, 395 AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
  - b) ein von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt und
  - c) sieben Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/ Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/ Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.

## § 9

### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an

den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Stellvertreters/ seiner/ ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.  
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

## **§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:
- a) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an

Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,

- b) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
  - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  - d) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nach Abs. 5 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.

## § 11

### Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

### **§ 13**

#### **Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0006**

öffentlich

### Betreff:

Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen

**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.01.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzend zu der von der Verwaltung vorgelegten Mitteilungsvorlage (DS.: 15/SVV/0714) möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Vorgehen der Verwaltung, die im Gutachten zur Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen erarbeiteten Optimierungsmaßnahmen umzusetzen.

Zu dem unter der laufenden Nummer 1 vorgeschlagenen Punkt „Erarbeitung und Beschluss einer Zielvereinbarung zwischen der LH P und der LSH“ sollen folgende Ergänzung vorgenommen werden:

„Die Erarbeitung der Zielvereinbarung erfordert eine Zielbestimmung der Landeshauptstadt Potsdam hinsichtlich Nutzung, Bewirtschaftung, Instandhaltung und Weiterentwicklung des Areals. Die Erarbeitung der Zielbestimmung soll in Abstimmung mit dem Ausschuss für Bildung und Sport und dem Luftschiffhafenbeirat erfolgen. (ein Beteiligungsverfahren der Nutzergruppen nicht erforderlich, da sich alle im Beirat Luftschiffhafen wiederfinden (Stadtsportbund, Landessportbund, verschiedene Vereine des Areals, Sportschule).. Die Zielerfüllung soll durch eine regelmäßige (jährliche) Erfolgskontrolle überprüft werden.“

Darüber hinaus soll der Vorschlag über die Verfahrensweise zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen/Optimierungsmaßnahmen folgendermaßen geändert werden:

Zur Steuerung der Umsetzung vorstehender Maßnahmen ist die Einrichtung eines geschäftsbereichsübergreifenden Projektteams mit folgender Zusammensetzung:

Leiter aus dem FB Bildung und Sport

Vorsitzender Ausschuss für Bildung und Sport

Fachbereich Sport mit Koordinator Luftschiffhafen

Ein Bausachverständiger (diese Stelle wurde für den Luftschiffhafen im Bereich Sport geschaffen)

**Fortsetzung Beschlusstext Seite 3**

gez. Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**



Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Im März 2014 hatte die Stadtverordnetenversammlung (DS 14/SVV/0097) den Oberbürgermeister beauftragt, eine Evaluierung der Luftschiffhafen GmbH durchzuführen und Schlussfolgerungen zur weiteren Entwicklung der GmbH und der Betreuung des Sportareals Luftschiffhafen zu erarbeiten. Die mit der Evaluierung beauftragte KPMG AG hat Ende 2015 den Evaluationsbericht vorlegt. Dieser Bericht enthält auf der Grundlage umfassender Leistungsanalysen eine Reihe von Optimierungspotenzialen oder Handlungsempfehlungen. Nach einer ersten internen Auswertung der Verwaltung wurde eine Mitteilungsvorlage erarbeitet, in der das weitere Verfahren der Umsetzung insbesondere bzgl. der Priorisierung und der zeitlichen Realisierung beschrieben ist.

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das von der Verwaltung geplante Vorgehen, die im Gutachten zur Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen erarbeiteten Optimierungsmaßnahmen umzusetzen. Die von der KPMG AG vorgeschlagenen Empfehlungen setzen jedoch voraus, dass sich zuvor alle Beteiligten über das Zielbild verständigt haben.

**Fortsetzung Beschlusstext:**

Ein Fachmann der LH P für rechtliche Angelegenheiten  
Vertreter LH P Beteiligungssteuerung  
Vertreter LH P Projektsteuerung  
Vertreter LH P Haushalt  
Vertreter Stadtsporthund  
Vertreter Luftschiffhafen GmbH  
Vertreter LSH Beirat  
Vertreter Pro Potsdam

Jeweils nur ein Vertreter, da das Projektteam ohnehin schon groß ist. Im Rahmen der Projektarbeit sollen sämtliche Entscheidungen getroffen bzw. vorbereitet werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zur Betreibung des „Sportparks Luftschiffhafen“ stehen. Die Projektleitung hierfür ist im Fachbereich Bildung und Sport vorgesehen. Über den Projektfortschritt soll halbjährlich (gemäß Beschluss B/Sp) im Ausschuss für Bildung und Sport sowie halbjährlich im Luftschiffhafenbeirat berichtet werden.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0011**

öffentlich

**Betreff:**

Schulwegsicherung in Babelsberg

**Einreicher:** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Zuständigkeit

27.01.2016

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, durch verstärkte Kontrollen des Ordnungsamtes die Freihaltung der Radstreifen im Umfeld des S-Bahnhofs Babelsberg und der Evangelischen Grundschule zu erreichen sowie weiter an besseren Konzepten zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer, im Umfeld der viel belasteten Kreuzung Rudolf-Breitscheid- /Karl-Liebknechtstraße zu arbeiten.

Der Stadtverordnetenversammlung soll im April 2016 berichtet werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung**

Seitlich vom S-Bahnhof, an der Schulstraße als auch an der Rudolf-Breitscheid Straße sowie vor der Post versperren regelmäßig parkende Autos den Radweg. Die Schulkinder müssen ausscheren, was in diesem hochbelasteten Umfeld eine zusätzliche Gefährdung darstellt.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0018**

öffentlich

**Betreff:**

Erhöhung der Sportfördermittel für 2016

**Einreicher:** Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 05.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in 2016 die Sportfördermittel für Projekte zur Förderung der Integration im Sport um 20.000 Euro zu erhöhen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung**

Der Fachbereich Bildung und Sport verfügt derzeit im Rahmen der Sportfördermittel gemäß Richtlinie zu § 9 der Sportfördersatzung, Punkt 1.3.3. über Projektfördermittel für bestimmte Zielgruppen wie Senioren, Frauen, Migranten, etc. in Höhe von ca. 5.000 Euro. Diese können per Antrag von den Vereinen bei der Stadtverwaltung oder beim Stadtsportbund beantragt werden, um Projekte umzusetzen.

Die gestiegenen Flüchtlingszahlen haben viele Vereine dazu bewogen, sich in diesem Bereich intensiver zu engagieren und Projekte mit/für Flüchtlinge zu initiieren. Erste Projektanträge sind bereits 2015 bei der Stadt und beim Stadtsportbund eingegangen. Von den zuständigen Stellen wird damit gerechnet, dass insbesondere in 2016 ein deutlicher Anstieg dieser Projekte zu erwarten ist. Um das breite Engagement aller Vereine gleichermaßen zu unterstützen und die Vielfalt der Projekte in allen Bereichen der Sportfördersatzung zu gewährleisten, ist eine Erhöhung dieser zweckgebunden Projektfördermittel ein wesentlicher Beitrag für die Integrationsarbeit in Potsdam.

Projektfördermittel die bis zum 1. November 2016 bei den zuständigen Stellen nicht beantragt und abgerufen werden, sind gemäß der bestehenden Möglichkeiten haushälterisch im Fachbereich umzuschichten. Im Hinblick auf den Doppelhaushalt ab 2017/18 sind Projektfördermittel aus den Erfahrungen von 2015/16 einzuplanen.



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**16/SVV/0049**

öffentlich

**Betreff:**  
Skaterhalle

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 12.01.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung im April 2016 einen Vorschlag für die Einrichtung einer Skaterhalle in Potsdam vorzulegen.

Dabei geht es darum, die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine ganzjährige sportliche Betätigung der Rollsportszene (Skateboard, BMX, Inliner ) zu schaffen.

Für die Realisierung einer solchen Halle ist einerseits der Ausbau eines Bestandsobjekts und andererseits ein Neubau an einem geeigneten Ort denkbar.

Ein Bestandsobjekt sollte gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, eine funktionierende Beleuchtung und Stromanschluss sowie mindestens ein Kaltwasser- anschluss haben. Eine Miettoilette wäre ausreichend. Die Halle sollte mindestens 1200 Quadratmeter und eine Deckenhöhe von sechs bis acht Meter haben. Benötigt wird ein glatter Betonfußboden bzw. ein Boden, der unkompliziert glatt überbaut werden kann.

Für einen Neubau gelten die gleichen Anforderungen. Allerdings sollte insgesamt von 2000 Quadratmetern ausgegangen werden, um Rampen im Außenbereich errichten zu können, die auch im Sommer eine hohe Frequentierung gewährleisten.

In der Halle werden weder Tribünen noch Dusch-oder Umkleideräume benötigt. Der Innenausbau kann später separat durch Holzkonstruktionen erfolgen, unter Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen: Klimatische Auswirkungen: **Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Seit der Schließung der Skatehalle in der Kurfürstenstraße im Jahr 2008 ist kein gleichwertiger Ersatz geschaffen worden. Dabei hat es eindeutige politische Zusicherungen gegeben. Zudem steht die Stadt nach der Sportstättenatzung in einer Ersatzpflicht. Die starke Potsdamer Rollsportszene braucht einen Ort, an dem sie sich treffen und ihren Sport ganzjährig ausüben kann. Der Bedarf für eine solche Halle ist seit Jahren vorhanden und belegt, unter anderem durch sozialpolitische Projekte, die sich in der Szene bewegen. Die bestehenden und stark nachgefragten Schul- und Ferienangebote in Form von Anfängerworkshops für Skateboard und BMX könnten durch eine wetterunabhängige Einrichtung kontinuierlich durchgeführt werden. Die Anforderungen für eine solche Halle messen sich nicht an Höchststandards. Zudem kann mit Eigenleistungen der Nutzerinnen und Nutzer gerechnet werden.





## Niederschrift

### 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 16.02.2016
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:40 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Raum 1.077, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str. 79/81

---

#### Anwesend sind:

##### Ausschussvorsitzender

Herr Clemens Viehrig CDU/ANW

##### Ausschussmitglieder

Frau Gesine Dannenberg DIE LINKE  
Herr Stefan Wollenberg DIE LINKE  
Herr Daniel Keller SPD  
Herr Marcel Piest SPD  
Herr Johannes Baron v. d. Osten FDP  
gen. Sacken

##### sachkundige Einwohner

Frau Christiane Erning Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler ab 17:45 Uhr  
  
Herr Viktor Kalitke  
Frau Kathleen Krause SPD  
Frau Tina Lange DIE LINKE  
Herr Ronald Sima DIE LINKE ab 18:45 Uhr  
Frau Eva Wieczorek Bündnis 90/Die Grünen  
  
Herr Hans-Joachim Ziebarth CDU/ANW

##### Beigeordnete

Frau Petra Rademacher FBL Bildung und Sport Vertretung für: Frau Dr. Iris Jana Magdowski

#### Nicht anwesend sind:

##### Ausschussmitglieder

Frau Ingeborg Naundorf Bündnis 90/Die Grünen nicht entschuldigt

##### zusätzliches Mitglied

Frau Maja Kulke DIE aNDERE entschuldigt  
Herr Dennis Hohloch AfD entschuldigt

### **sachkundige Einwohner**

Herr Andreas Ehl	Bürgerbündnis-FDP	nicht entschuldigt
Herr Dr. Jörg Kwapis	DIE aNDERE	entschuldigt
Frau Grit Schkölziger	SPD	entschuldigt
Frau Stephanie Seidel	Behindertenbeirat	nicht entschuldigt

### **Beigeordnete**

Frau Dr. Iris Jana Magdowski	Beigeordnete Geschäftsbereich 2	entschuldigt
------------------------------	------------------------------------	--------------

### **Schriftführerin:**

Frau Nicole Heidrich GB Bildung, Kultur und Sport

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /  
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des  
öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2015 / Feststellung der öffentlichen  
Tagesordnung
- 3 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
  - 3.1 Schülerbeförderungssatzung  
Vorlage: 15/SVV/0665  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.2 Berücksichtigung von Vorbereitungsklassen bei der Planung/Errichtung von  
Schulneubauten  
Vorlage: 15/SVV/0800  
Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.3 Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen  
Vorlage: 16/SVV/0007  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 3.4 Erweiterte Besetzung der Sekretariate an Schulen mit vielen Flüchtlingskindern  
Vorlage: 16/SVV/0001  
Fraktion DIE LINKE
  - 3.5 Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee  
Vorlage: 16/SVV/0016  
Fraktionen SPD, CDU/ANW
  - 3.6 Erweiterung Comeniusschule  
Vorlage: 16/SVV/0017  
Fraktionen SPD, CDU/ANW

- 3.7 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH  
Vorlage: 16/SVV/0027  
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 3.8 Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen  
Vorlage: 16/SVV/0006  
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 3.9 Schulwegsicherung in Babelsberg  
Vorlage: 16/SVV/0011  
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 3.10 Erhöhung der Sportfördermittel für 2016  
Vorlage: 16/SVV/0018  
Fraktion CDU/ANW
- 3.11 Skaterhalle  
Vorlage: 16/SVV/0049  
Fraktion DIE LINKE
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung (Sachstand Baumaßnahmen)
- 5 Sonstiges

## **Niederschrift:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung.

#### **zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

**Herr Viehrig** stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 stimmberechtigte Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Ausschusses anwesend.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2015 erheben sich keine Einwände. Der Niederschrift wird einstimmig **zugestimmt**.

**Herr Viehrig** informiert die Ausschussmitglieder, dass ab sofort Frau Nicole Heidrich aus dem Fachbereich Bildung und Sport als Schriftführerin bestellt ist. Er bedankt sich für die gute Arbeit von Frau Schindler.

**Herr Viehrig** weist darauf hin, dass der Antrag zu den Vorbereitungsklassen aus der Stadtverordnetenversammlung zurücküberwiesen wurde. Das Votum des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Inklusion steht noch aus und dieser tagt zeitgleich mit dem Ausschuss für Bildung und Sport, empfiehlt er, den TOP 3.2 erst im März 2016 zu behandeln.

**Herr Viehrig** bittet die Anträge „Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee“ (TOP 3.5) und „Erweiterung Comeniusschule“ (TOP 3.6) ebenfalls bis März 2016 zurückzustellen, da diese zunächst in der AG Schulentwicklungsplanung am 10. März 2016 noch behandelt werden sollten. Die Machbarkeitsstudie zur Comeniusschule wird der Niederschrift als Anlage beigelegt (Anlage 1).

Die Ausschussmitglieder **stimmen** der vorgeschlagenen Verfahrensweise **zu**.

**Herr Wollenberg** bittet unter Sonstiges um den aktuellen Sachstand zum Neubau der Da Vinci Gesamtschule.

**Herr Richter** merkt an, dass hierzu unter TOP 4.1 eine kurze Berichterstattung erfolgen wird.

### zu 3 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

#### zu 3.1 **Schülerbeförderungssatzung** **Vorlage: 15/SVV/0665** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Herr Viehrig** gibt das Wort an Herrn Fröhlich.

Der Stadtverordnete **Fröhlich** weist namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zunächst darauf hin, dass dieser Antrag bislang bis zur Prüfung durch das Rechtsamt zurückgestellt wurde.

**Frau Rademacher** informiert, dass das Rechtsgutachten nun per 22.01.16 vorliegt. Im Ergebnis der Stellungnahme kann nun eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung vollzogen werden. Der Schülertransport ist nur pflichtig im Hinblick auf die Organisation der Beförderung der Schüler von der Wohnung zur Schule und wieder zurück, um so die Teilnahme am Unterricht, also an schulischen Maßnahmen zu ermöglichen. Der Besuch von nicht verpflichtenden außerschulischen Veranstaltungen ist demnach nicht inbegriffen. Dieses Angebot wurde jedoch bislang durch den Fachbereich gewährleistet. Der schriftliche Verzicht des Anspruchs auf die Beförderung von der Schulanschlussbetreuung zur Wohnung sollte in jedem Fall in die Schülerbeförderungssatzung § 5 Abs. 3 aufgenommen werden, wenn Eltern die Beförderung zu einer Schulanschlussbetreuung wünschen. Diesbezüglich soll es noch Verständigungen mit dem Kreisschulbeirat geben, da die Schülerbeförderungssatzung mitbestimmungspflichtig ist. Es wird vorgeschlagen, den Transport zur Schulanschlussbetreuung aus Kulanz – und wie bisher als

Einzelfallentscheidungen mit Ausnahmegewilligungen – zu gewährleisten. Die Satzungsänderung wird in den Geschäftsgang der Verwaltung gegeben und soll den Stadtverordneten im Mai zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Herr Keller** stimmt dem Vorschlag mit den beiden geregelten Fahrten pro Schultag zu.

**Herr Fröhlich** ist mit dem Vorhaben der Verwaltung einverstanden und schlägt vor, den Antrag zurückzustellen.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag regt sich kein Widerspruch. Die Ausschussmitglieder stimmen dieser Vorgehensweise zu.

Die Vorlage wird **zurückgestellt**.

**zu 3.2 Berücksichtigung von Vorbereitungsklassen bei der Planung/Errichtung von Schulneubauten**

**Vorlage: 15/SVV/0800**

Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Antrag wird **zurückgestellt**.

**zu 3.3 Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen**

**Vorlage: 16/SVV/0007**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Herr Viehrig** gibt das Wort an Herrn Fröhlich.

Der Stadtverordnete **Fröhlich** weist namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zunächst darauf hin, dass die Intention des Antrages eine Kontaktaufnahme des Oberbürgermeisters mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ist, um die bestehende Raumbedarfsplanung anzupassen. Aufgrund der Flüchtlingsproblematik und der sozialen Benachteiligung ist die Raumprogrammplanung zu überarbeiten. Er merkt an, dass es diesbezüglich schon Gespräche unter anderem mit dem Kreiselternrat gab.

**Frau Rademacher** betont, dass die LHP bereits mehrfach an das MBS mit der Bitte um Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Raumprogrammempfehlung herangetreten ist. Das MBS hat diesbezüglich mitgeteilt, dass keine Überarbeitung geplant ist. Hinsichtlich der Finanzierung des zusätzlichen Bedarfs ist davon auszugehen, dass bei einer Anpassung der Raumbedarfsempfehlungen durch das Land Brandenburg, dieses auch die Finanzierung zu gewährleisten hätte.

**Herr Richter** informiert, dass es am Beispiel der Grundschule Bornim, sowie der Grund- und Gesamtschule Stern im Hinblick auf das Raumprogramm einen Workshop gab. Auf Grundlage dessen ergeben sich jeweils Mehrbedarfe, welche nicht im Wirtschaftsplan des KIS enthalten sind. Eine nachträgliche Änderung der Raumbedarfsplanung hätte nicht nur Auswirkungen auf das Investitionsvolumen, sondern durch den Umplanungsaufwand auch auf den Projektablauf.

**Herr Wollenberg** sieht den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stärkung der Verwaltung. Der Oberbürgermeister wird daher gebeten, nochmals mit Nachdruck und im Hinblick auf benötigte Mehrbedarfe erneut zu agieren. Dies soll nicht nur unter dem Aspekt der Flüchtlingsproblematik geschehen. Herr Wollenberg regt zudem eine Änderung des zweiten Absatzes an, damit ein Beschluss der Stadtverordneten erfolgen kann.

**Herr von der Osten Sacken** bittet um Streichung des zweiten Absatzes. Die Finanzierung muss geplant werden können, um eine Ablehnung der Kommunalaufsicht zu vermeiden.

**Herr Fröhlich** ist mit dem Vorhaben einverstanden und schlägt vor, den Antrag innerhalb der Fraktion zu modifizieren, um die Flächenproblematik im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen.

**Herr Keller** schließt sich den Vorrednern an. Er weist darauf hin, dass eine sachliche Begründung der Mehrbedarfe grundlegend ist. Nur so kann eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgen.

**Herr Ziebarth** ist ebenfalls der Ansicht, dass das Raumprogramm veraltet ist und regt die Einbeziehung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) an.

**Herr Richter** weist darauf hin, dass die Genehmigung von Kreditaufnahmen nur unter der Erfüllung mehrerer Voraussetzungen erfolgen kann. Die wichtigste Voraussetzung dabei ist der Nachweis der Unabweisbarkeit. Solange die Mehrbedarfe gegenüber der Kommunalaufsicht nicht entsprechend gemeldet sind sieht er keine Chancen für einen ausgeglichenen Haushalt. Er hofft, dass durch Drängen anderer Kommunen, der Druck auf das MBSJ zur Anerkennung der Mehrbedarfe führt.

**Herr von der Osten Sacken** sieht das Land nicht in der Finanzierungspflicht. Er bezweifelt diese Vorgehensweise. Die Haushaltsplanung des KIS sollte nicht verzögert werden.

**Herr Viehrig** wendet sich an Herrn Fröhlich und schlägt eine entsprechende Änderung des Antrages vor.

Er ist der Ansicht, dass für Mehrbedarfe ein Refinanzierungsbeschluss bewirkt werden muss. Das Raumprogramm, sowie der Genehmigungsantrag des Innenministeriums zum Wirtschaftsplan des KIS sind Grundlage für die Unabweisbarkeit der Mindestempfehlungen und müssen entsprechend eingehalten werden. Der Kontakt mit dem StGB besteht bereits. Auch wurden bereits verschiedene Vorschläge zur Finanzierung getätigt. Unter anderem auch die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes in Bezug auf die Investitionskosten (hier die Umlage zu Lasten anderer Schulträger). Das MBSJ hat bislang die Anträge der LHP abgelehnt. Herr Viehrig regt eine Korrektur des Finanzausgleichsgesetzes an.

**Frau Wiczorek** gibt zu bedenken, dass trotz der Finanzproblematik nicht die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund gedrängt werden sollen. Die Differenzierungsräume werden dringend benötigt, um eine gute Schulqualität zu gewährleisten.

**Herr Keller** wendet sich nochmals an die Verwaltung und möchte anmerken, dass es kein Vorwurf war, dass die Mehrbedarfe bislang nicht angemeldet wurden. Eine Refinanzierung muss noch gefunden werden. Er schließt sich den

Vorredner bezüglich der Kontaktaufnahme mit dem MBS an.

**Herr Viehrig** beendet die Diskussion und schlägt vor, den Antrag bis März **zurückzustellen** und mit geänderter Fassung erneut zu beraten.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag regt sich kein Widerspruch. Die Ausschussmitglieder stimmen der Vorgehensweise zu.

Die Vorlage wird **zurückgestellt**.

#### zu 3.4 **Erweiterte Besetzung der Sekretariate an Schulen mit vielen Flüchtlingskindern**

**Vorlage: 16/SVV/0001**

Fraktion DIE LINKE

**Herr Wollenberg** bringt den Antrag ein und schildert, dass aufgrund verschiedener Kontaktaufnahmen von Schulen an die Fraktion, dieser Antrag zustande gekommen ist. Einige Sekretariate beklagten sich über steigende Belastung auf Grund der vielen Flüchtlingskinder. Es sei jedoch nicht Ziel des Antrages, an allen Schulen Mehrbedarfe einzurichten.

**Herr Viehrig** informiert kurz, dass er hierzu bereits ein kurzes Gespräch mit Frau C. Lehmann geführt hatte, welche im Fachbereich Bildung und Sport für die Personalorganisation an den Schulen zuständig ist.

**Frau Rademacher** berichtet, dass die Bemessung der Wochenarbeitsstunden (WST) der Schulsekretariate zwar wie auch im Antrag dargestellt, auf einer Bemessungsgrundlage beruhen, jedoch werden diese entsprechend den tatsächlichen Schülerzahlen zum jeweiligen Schuljahr angepasst. Diese Bemessungsgrundlage beruht auf den Vorgaben der KGSt. Die Bemessung der WST liegt mit einem Ist von 1.894 WST über dem ermittelten Soll von 1.630 WST. Diese Differenz ergibt sich aus der Festlegung, dass Schulsekretariate mindestens mit 20 bzw. 30 WST bei Ganztagsbesetzung besetzt werden sollen und aus den unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen der Schulsekretäre. Für einen Großteil der Schulen besteht daher ein „Puffer“, auf den die Schulen bei spezifischen Belangen und Arbeitsaufgaben z.B. der Zuweisung von Flüchtlingen zurückgreifen können. Frau Rademacher merkt an, dass in einem Fall sogar auf zusätzliche WST zum Schuljahr 2015/16 von der Schulleitung verzichtet wurde.

Im Laufe der Diskussion wurde angeführt, dass einige Schulen schwer erreichbar sind, welches auf die Überbelastung zurückzuführen sei. Bisher lag dem Fachbereich keine Information diesbezüglich vor. Die Personalausstattung ist momentan gut aufgestellt und wird durch drei Springerkräfte zusätzlich verstärkt, um schnelles Handeln realisieren zu können. Man einigt sich auf Kontaktaufnahme mit den Schulleitungen, um die Bedarfssituation zu klären und ggf. Abhilfe zu schaffen. Die Anpassung der Stundenbemessung innerhalb des laufenden Schuljahres ist schwer umsetzbar.

Im Rahmen der Diskussion wurde der Antrag geändert. Es soll eine **Prüfung** und Abstimmung mit den drei benannten Schulen erfolgen. Herr Wollenberg zieht seinen Antrag zurück, wenn Frau Dr. Magdowski in der Sitzung am 02.03.2016 einen entsprechenden Sachstand vorträgt.

Die vorgeschlagene Änderung wird zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt **zu prüfen**, Schulen, die eine größere Zahl von Flüchtlingskindern im Rahmen der Willkommensklassen oder im regulären Schulbetrieb betreuen, zusätzliche Wochenstunden für die Verwaltungsarbeit in den Sekretariaten zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung am ~~06. April~~ **04. Mai** 2016 über die Erhöhung der Stundenzahl Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

mit Stimmenmehrheit **angenommen**

- zu 3.5**     **Grundschule in der Heinrich-Mann-Allee**  
**Vorlage: 16/SVV/0016**  
Fraktionen SPD, CDU/ANW

Der Antrag wird **zurückgestellt**.

- zu 3.6**     **Erweiterung Comeniuschule**  
**Vorlage: 16/SVV/0017**  
Fraktionen SPD, CDU/ANW

Der Antrag wird **zurückgestellt**.

- zu 3.7**     **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH**  
**Vorlage: 16/SVV/0027**  
Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

**Frau von Prietz** bringt die Vorlage der Verwaltung ein. Sie informiert, dass der Gesellschaftsvertrag der LSH GmbH aufgrund der Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Mutterunternehmens der ProPotsdam GmbH angepasst werden muss. Sie verweist auf die sich ergebenden Änderungen welche in einer Synopse dargestellt sind.

**Herr Wollenberg** regt an, diese Thematik in den Fraktionen zu diskutieren. Er legt hierbei besonderen Wert auf die Änderung des § 5 Abs. 3, der die Nebentätigkeit der Geschäftsführung betrifft. Er empfiehlt bei der Einberufung der Geschäftsführung die Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.

**Frau von Prietz** weist darauf hin, dass die Nebentätigkeiten der Geschäftsführung im Anstellungsvertrag geregelt sind. Über die Neuberufung der Geschäftsführung entscheidet der Hauptausschuss.

**Herr Keller** möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich lediglich um eine Anpassung des Mustervertrages handle. Er votiert für die Vorlage.



**Herr von der Osten Sacken** merkt an, dass es ebenfalls Diskussionen bei anderen Anpassungen auf Grundlage des Mustervertrages gab.

**Herr Wollenberg** stellt folgenden Geschäftsordnungsantrag:

*Die Vorlage ist zurückzustellen.*

*Der Mustervertrag für die Gesellschaftsverträge soll in den Fraktionen weiter diskutiert werden, insbesondere in Bezug auf Nebentätigkeiten und die Neueinberufung der Geschäftsführung.*

Der Geschäftsordnungsantrag wird zur Abstimmung gestellt.

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit **abgelehnt**.

**Herr Viehrig** stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Vorlage **zuzustimmen**.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH gemäß Anlage 2.**

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

### **zu 3.8 Evaluierung der Strukturen zur Betreuung des Sportareals am Luftschiffhafen**

**Vorlage: 16/SVV/0006**

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW

**Herr Viehrig** gibt das Wort an Herrn Fröhlich.

Der Stadtverordnete **Fröhlich** bringt namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Vorlage ein.

**Herr Viehrig** ergänzt, dass die Einberufung des Projektteams themenbezogen erfolgen soll, um eine qualitative und vor allem zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

**Frau Rademacher** informiert, dass das KPMG-Gutachten mit einer Reihe von Optimierungspotenzialen seit Ende 2015 vorliegt. Nun beginnt ein mittel- bis langfristiger Optimierungsprozess. Die Maßnahmen sind in einem Projektablaufplan über 2 Jahre dargestellt und eine Projektgruppe wurde gebildet. Für die Umsetzung wurde u.a. eine zusätzliche Stelle im Fachbereich Bildung und Sport geschaffen. Zudem gibt es zusätzliche Finanzierungen. Sie spricht für die Beibehaltung der jetzigen Projektgruppe und sagt einen Projektfahrplan zu.

**Herr Viehrig** möchte den zugesagten Projektfahrplan und das Votum des Hauptausschusses abwarten. Möglicherweise ist der Antrag durch die Vorlage

des Projektfahrplans mit der genauen Benennung des Projektteams dann durch Verwaltungshandeln erledigt.

Gegen diesen Verfahrensvorschlag regt sich kein Widerspruch. Die Ausschussmitglieder stimmen dieser Vorgehensweise zu.

Die Vorlage wird **zurückgestellt**.

### zu 3.9 **Schulwegsicherung in Babelsberg**

**Vorlage: 16/SVV/0011**

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD

**Herr Viehrig** gibt das Wort an Herrn Fröhlich.

Der Stadtverordnete **Fröhlich** bringt namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein und verweist darauf, dass Radfahrer in Babelsberg oft auf den Fußweg ausweichen müssen, da die Radstreifen regelmäßig versperrt werden. Um diese Unfallgefahr zu beseitigen bittet er den Oberbürgermeister um entsprechende Prüfung.

**Herr Weiberlenn** verliest hierzu eine vorliegende Stellungnahme der Geschäftsbereiche 3 und 4, welche federführend sind. Daraus geht u.a. hervor, dass bisher bereits routinemäßige Inspektionen des Inspektionsdienstes erfolgten. Ferner ist die aktuelle Verkehrsorganisation Bestandteil der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes. Aufgrund dessen sind zurzeit keine weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen.

**Herr Viehrig** stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Vorlage **zuzustimmen**.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

**Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, durch verstärkte Kontrollen des Ordnungsamtes die Freihaltung der Radstreifen im Umfeld des S-Bahnhofs Babelsberg und der Evangelischen Grundschule zu erreichen sowie weiter an besseren Konzepten zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer, im Umfeld der viel belasteten Kreuzung Rudolf-Breitscheid- /Karl-Liebknechtstraße zu arbeiten.**

**Der Stadtverordnetenversammlung soll im April 2016 berichtet werden.**

**Abstimmungsergebnis:**

mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

### zu 3.10 **Erhöhung der Sportfördermittel für 2016**

**Vorlage: 16/SVV/0018**

Fraktion CDU/ANW

**Herr Viehrig** bringt den Antrag ein. Er merkt an, dass die Flüchtlingsmannschaft

vom SV Babelsberg 03 – Welcome United 03 – bereits erfolgreich gefördert wurde. 10.000 Euro hat die LHP für dieses Projekt zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund das sich auch andere Vereine in Potsdam für solche Projekte engagieren wollen, hat Herr Viehrig Gespräche mit dem Stadtsportbund (SSB) geführt, um weitere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Jedoch stehen dem SSB nicht genügend Mittel zur Verfügung, um alle Vereine zu unterstützen.

**Herr Gessner** berichtet, dass aus Sicht des Fachbereiches der Antrag zu befürworten ist. Auch bei den Potsdamer Sportvereinen gibt es bereits erhebliche Nachfragen (bislang liegen dem Fachbereich sechs Anträge vor) nach Sportangeboten, um Integration voranzubringen. Es sollte jedoch unbedingt einer möglicherweise einsetzenden „Neiddebatte“, bezogen auf die begrenzten finanziellen Ressourcen durch die Erhöhung der Sportfördermittel, vorgebeugt werden.

Im Laufe der Diskussion ist man sich einig, dass die finanzielle Unterstützung der Vereine gefördert werden sollte. Zur Deckung der Finanzen wird sich der Finanzausschuss verständigen müssen. Die Beratung zu weiteren Fördermöglichkeiten erfolgt über den Stadtsportbund. Eine weitere Fördermöglichkeit über die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg ist bis zu 5 TEUR pro Jahr möglich ([www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de](http://www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de)).

**Herr Viehrig** stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Vorlage **zuzustimmen**.

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in 2016 die Sportfördermittel für Projekte zur Förderung der Integration im Sport um 20.000 Euro zu erhöhen.**

**Abstimmungsergebnis:**

mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

**zu 3.11 Skaterhalle**  
**Vorlage: 16/SVV/0049**  
Fraktion DIE LINKE

**Herr Wollenberg** bringt den Antrag ein. Er merkt an, dass für den Rollsport seit der Schließung der Skaterhalle kein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wurde. Um eine ganzjährige sportliche Betätigung der Rollsportszene zu schaffen ist mindestens eine „überdachte Minimallösung“ notwendig.

**Herr Gessner** stimmt dem zu und führt aus, dass dies aus sportfachlicher Sicht eine Bereicherung für Potsdamer Sportbelange sei. Er gibt jedoch zu bedenken, dass der Wegfall der maroden Skaterhalle, welche lediglich eine ehemalige Lagerhalle war, die nur zeitweilig vom Diakonischen Werk Potsdam e.V. angemietet und der Skaterszene zur Verfügung gestellt wurde. Daraus ist nicht abzuleiten, dass es sich hierbei um eine kommunale Sportanlage im Sinne des Sportfördergesetzes handle. Daraus ergibt sich also kein Ersatzanspruch, wie im Antrag gefordert wird. Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Antrag aufgrund der fehlenden finanziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar.

In der sich anschließenden Diskussion wird u.a. vorgeschlagen, den Antrag in einen **Prüfauftrag** umzuwandeln.

**Herr Wollenberg** ist der Ansicht, dass ein Prüfauftrag nicht zielführend sei. Er betont nochmals das sportliche Engagement der Rollsportszene und wirbt um Unterstützung für den Antrag.

**Herr Viehrig** stellt den Antrag in der eingereichten Fassung zur Abstimmung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

mit Stimmenmehrheit **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Antrag **abzulehnen**.

## **zu 4 Mitteilungen der Verwaltung**

### **zu 4.1 Aktuelle Situation Schulentwicklungsplanung (Sachstand Baumaßnahmen)**

**Herr Richter** stellt den Ausschussmitgliedern eine Übersicht zum aktuellen Stand der Baumaßnahmen zur Schulentwicklungsplanung vor (Anlage 2).

Die Baumaßnahmen des Neubaus der Da Vinci Gesamtschule und auch der Turnhalle am Schilfhof sind im vorgesehenen Zeitplan.

Zur Modulbaulösung der Schule in Zentrum Ost / Babelsberg steht ein entsprechender Beschluss noch aus. Dieser wird voraussichtlich erst im April erfolgen.

Für die Erhöhung der Zügigkeit an diesem Standort ist im Wirtschaftsplan des KIS bereits eine entsprechende Finanzierung enthalten. Die Verwaltung hat eine entsprechende Vorlage zur Erhöhung der Zügigkeit von zwei auf vier Züge in den Geschäftsgang gegeben. Hierzu wird es noch einen Abstimmungstermin am 19. Februar 2016 geben. Die Filiallösung erfolgt bereits zum Schuljahr 2016/17.

## **zu 5 Sonstiges**

**Herr Viehrig** teilt den Ausschussmitgliedern mit, dass die nächste AG Schulentwicklungsplanung am 10. März 2016 um 17:30 Uhr im Haus 10 stattfinden wird und bittet um Teilnahme. Die darauffolgende Sitzung ist an einem Samstag geplant und wird noch bekannt gegeben.

**Herr Viehrig** weist die Ausschussmitglieder darauf hin, dass die nächsten Ausschusssitzungen jeweils in verschiedenen Räumlichkeiten stattfinden werden:

15.03.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 1, Raum 405

19.04.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 9, Raum 107

24.05.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 9, Raum 107  
14.06.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 1, Raum 405  
19.07.16: im Stadthaus, Raum 1.077  
11.10.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 9, Raum 107  
15.11.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 1, Raum 405  
20.12.16: auf dem Campus der Stadtverwaltung, Haus 1, Raum 405

**Herr Ziebarth** spricht seinen Dank für die sehr gute Organisation der Neuen Märkischen Bildungsmesse am 11. Februar 2016 im Dorint Hotel aus.